Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Rechtsfreiherrendiplom für Constantin von Bertram - Cod. St. Blasien 82

[Wien?], [18. Jh.]

urn:nbn:de:bsz:31-52754

Visual Library

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

L. B. Carien 82

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1

G. R. HOFBIBLIOTHEK
KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir Leopold von
Gottes Gnaden Erwöhlter Röm
ischer Kayser zu allen Zeitten mehrer
deß Reichs in Germanien zu Hung
arn Böheim Dalmatien / Croatien vnd Sclauonien
c. König Ertzherzog zu Österreich, Hertzog zu burgund
zu Brabant zu Steyer zu Kärnden, zu Crain zu
lützemburg, zu Würtemberg / ober vnd nider schle
ßien / Fürst zu schwaben, Marggraff deß heiligen
Römischen Reichs, zu Burgau / zu Mähren / ober
vnd nider laußnitz, gefürsteter Graff zu Habspurg
zu Tyrol zu pfirt / zu Kyburg / vnd zu Görtz, Land
graff im Elsaß / Herr auff der windischen marckh zu
Portenau vnd zu Salins c. Bekennen für vnß
vnd vnßere nachkommen offentlich
mit disem brieff, vnd thuen khund
allermänniglich, wie wohl die
höhe der Römischen Kayserlichen
würdigkeit vnd großmächtigkeit
darein wür durch die Göttliche
fürsehung von dem allmächtigen
gesetzet worden sind, durch die

Underschiedliche hochansehnliche glider
von fürsten, graffen, und anderen
herrlichen und Edlen geschlechten
damit derselbe erleüchtete thron
gezieret ist, mächtig glantzen und
herfür scheinen thuet; so würdt
doch derselbig mehrers scheinbarlich
gemacht, auch sein Splendor und
potentz in deme erzeigt, da die Vralte
Edle und herrliche Familien, Ihren
Adellichen fürtrefflichen herkommen
tugenden und verdienen nach
mit mehreren Ehren und würden
begabet und versehen werden
Wardurch dan dieselbe zu desto
mehrer Erkhantnus Ihres schuldig
gehorsambs, zu Ritterlichen und
Redlichen thaten, und getreuen

beständigen diensten bewegt und
verursacht werden, und wie wir
auß angeregter kayserlicher
hoheit auch angebohrner milde
und güte in gnaden vorderist
geneigt sind, aller und jeglicher
unserer und des heiligen Röm:
Reichs, auch unserer Erb Königreich
Fürstenthumb und Lande
Underthanen und getreuen, ehr
würde, aufnehmen und bestens
zubetrachten und zubefürderen;
Also sind wir mehrers und be-
girlicher gewogen, deren nahmen
stammen und geschlecht in noch
höhere Ehr und würde zuerheben
und zuesetzen, wie von guten

Rühmlichen stand und nahmen
herkommen, auch sich in unseren
und deß heilligen Reichß wichtigen
sachen und geschäfften mit getreuen
gehorsamben diensten standhafftig
erzeigen, und sich durch adelliche
Tugenden vor anderen herfür
thun und der welt khunt und
offenbahr machen.

Wan wir nun gnädiglich ange-
sehen, wahrgenohmmen und
betrachtet, daß uralte und
krafft beygebrachter glaubwür-
diger zeugnussen auß der Graff-
schafft Burgund, under dem herzog
zu burgund Carl dem kecken
in der damahlen geführten kriegs

Erstlich in teutschland derivirtes und
daselbst mit vornemen alten Adel-
lichen teutschen Familien Nemblich
denen von Effern, von Lülstorff,
von Stieprath und anderen directa
linea allhiesetes nach und nach
aber durch krieg und andere
Landschäden in abgang gerathenes
Adelliche geschlecht deren von
Bertram, sonderlich aber, was-
gestalt, unsers lieben Neuen und des
Churfürsten zu Maintz Edlen ge-
heimer Rath und Cantzler
unser und des Reichs lieber
getreuer Constantin von Ber-
tram nun von langen Jahren
und unserer Kayserlicher Wahl-

hero, so wohl bey gedachter wahl
selbsten, und dem noch wehrenden
Reichstag zur Regenspurg in
führung deß Chur Mäntzischen
Reichs: und Churfürstlichen
Collegial Directorij, und uns
fast täglich von Ihme beschehenen
Relationen, damahliger Reichs
„geschäfften, und hernach inferner
etlich jähriger führung desselbigen
Directorij, wie auch in under-
„schidlichen ahn uns und anderen
Potentaten, Chur- und Fürsten
deß heiligen Römischen Reichs
Löblich verrichteten ansehenlichen
gesandtschafften, alß verschiedenen

Kaiserlichen Commissionen, Reichs
Deputationen, Chur- und ober Rhein-
ischen Conventen, Allianzen, Friedens
und anderen wichtigen handlungen
und geschäfften, bevorab aber in
nechst vorigen wider den König
in Frankreich geführten, auch
dem wider den allgemeinen
Erbfeind Christlichen Nahmens
den Türcken annoch wehrenden
krieg, uns, dem heilige Römische
Reich und unserem hochlöblich
Ertzhaus österreich, und ab-
sonderlich dem gantzen Catholischen
westen mit ungemeinem Eifer
und dexterität, Consilio et industria
gantz Cordat und grossmüthig

so vielfältige hocherspriesliche
getreue dienste unverdrossen
geleistet auch dem Ertzstifft Maintz
nun under fünff Ertzcantzleren
und Churfürsten, alß würcklicher
geheimer Rath und Cantzler
solche treue erwiesen hat, daß
Ihme dessen zu seinem unsterb-
-lichen nach ruhmb offen kündige
Zeugnus nicht allein von gantzem
Römischen Reich, sondern auch von
außwertigen Potenzen ex ipsa
inefragabili experientia et noto-
-rietate gegeben werden müssen,
und wur dahero alß schon vor
Längst bewogen worden Ihn
mit unseren besonderen

Kaÿsterlichen Gnaden Und gedächt-
-nußen, und Endlichen gar mit
gewissen Jährlichen pensionen
zu bewürdigen, dann auch daß
seine beede nachfolgende brüder
Unsere Käthe und liebe An-
-dächtige, Ignatius Canonicus
deß thumbstüffts zu Lübeckh
Und Willhelm heinrich Decant
deß Collegiat stüffts zu kerpen
in Underschiedlichen gelegenheiten
Ihre sonderbahre Devotion
verspühren Lassen, zumahlen
aber berührter Ignatius zu
besagtem Lübeck viele Jahre sich
in fortpflantzung der allein
seeligmachender Catholischen Religion

dergestalt eiferig erwiesen hat, und
noch immer fort unverdrossen
erweisen, daß er das seinige dabey
mehrentheils aufsetzet, und daß der
auch Ehrsamer unser Rath geheimer
Reichs Secretarius und Lieber
getreuter Frantz Winand von
Bertram, vormahlen unsers Lieben
Vetteren Phillips Wilhelm Chur-
fürstens zu Pfaltz Edlen Hofrath
gewesen, und ahn unserem
Kaiserlichen Hof als Resident
gedachter seiner Lieben Interesse
mit allermöglichstem fleiß, dexterität
und Circumspection etliche Jahr lang
beobachtet, und so wohl in under-
schidlichen bey uns gehabten persöhnlich

audienzen, alß sonsten bey Unserem
kayserlichen hoff aller orthen sich
dergestallt vernünfftig und er-
träglich verhalten hat, daß wir
nicht weniger alß ernehmte seine
Leu darahn einen sonderbahren
gnädigsten gefallen getragen;
Und Ihn hernach zu unserem
kayserlichen Rath und geheimen
Reichs Secretario gnädigst aufge-
nommen, Und ahn Ihme biß dato
ein allergnädigstes sattsammes
vergnügen verspürt auch Ihn
dahero Unlängst mit einem Land-
fürstlichen Einstandts Privilegio
in Unserem Ertzherzogthumb öster-
reich daß immediat = Landgüth

teütschbrodersdorff, gleichanderen
Unsers besagten Ertzherzogthumbs
Landstäuten und mitgliederen
Ruhig zubesitzen, gnädigst mitge-
theilet haben, wie nicht weniger
daß dessen jüngster bruder obbe-
rührten Churfürstens zu Mainz
Lieu Hoffrath und bey dem noch
wehrenden Reichstag anwesender
Reichs und Churfürstlicher Collegial
Director Raban Herman von
Bertram, nachdeme Er vormahlen
in Unseren kaiserlichen diensten
etliche Jahr lang gewesen und
sonderlich bey Unserer bey denen
zu Ninwegen geschlossenen Fridens
Tractaten, gehabter Kaiserlicher

gesandt: Und Pottschafft sich dergestalt
Löblich und Rühmlich Verhalten
daß wür Ihn deßwegen mit
Unserer kaiserlichen bildnus
Und goldenen ketten zubegnadigen
bewogen worden, dermahlen
auf besagtem Reichstag Wuß,
dem heiligen Reich und Unserem
hochlöbl. Ertzhauß mittelst seiner
grossen Vernunfft, geschicklichkeit
Und dexterität bey denen daselbst
Vorkommenden hochwichtigen und
angelegentlichen Reichß geschäfften
täglich Vilfältige hocherspriess-
liche diensten erweiset, auch noch
ferner Erweisen mag, kan und
soll, Wie auch daß nicht allein

gedachter fünff brüdern von Ber-
tram Vatter: und Mütterliche Ur-
alte adeliche Eltern, sondern
auch deren Descendenten und
nechste ahn Verwandten, sich gegen
unsere Vorfahren, am heiligen
Römischen Reich, und unser
hochlöblichstes Ertzhauß österreich
wohl verdient gemacht haben,
allermassen Ihrer Vätterlichen
groß Mutter brüdere die krafft
freyherren von Lammersdorff
Sherincontitz, die nunmehr in
unsern Erblanden unlängst
abgestorben, bey Leib Zeiten
ihre ungemeine Vernunfft, große
geschicklichkeit und valor, so sie in

Unseren hohen hoff: und kriegsdienste
Erwiesen haben, Indeme Ignatius
krafft Freyherr von Tserniowitz
Unsers in Gott ruhenden herren
Groß Vatters Kaysers Ferdinandi
II. Lange Jahr alß geheimer Rath und
hoffkammer praesident, der andere
Johannes alß Vilfähriger würck-
-licher Reichshoff Rath, der dritte
Und Vierte Willhelm und heinrich
aber alß obriste bey der Under
Unserm groß Vatteren Ferdinando
II Vorgewesten abscheulichen in
Unserem Erb königreich böheimb
entstandenen Rebellion, zu dämpf-
-ung derselben, Und bey der darauf
Erfolgten sieghafften Schlacht vor Prag

wie auch in denen wider die pro-
-scribirte Mannsfelder und halber-
-statter, auch den König in denne-
-marckh erhaltenen Mannschafften
schlachten und occasionen bey
Nördlingen, umb höchst, statt Lohn
und bitter im Hertzogthumb braun-
-schweig, so wohl auch bey belager
und Einnehmung der Statt Münde
Nienburg, Bremen und anderer
orthen sich also Löb und valoros
erwiesen haben, daß davor in
historien grosser Lob und Thumb
geschriben befunden wird, und
die vornembste uralte gräfliche
und freyherrliche, alß gräfliche
Caraffische, ostrazowische in böhmen

freyherrliche schwartzische in schlesien
Hegenmüllerische in österreich und
anderen dergleichen Familien
sich mit ihnen verheyrathet haben
und mithin auch obberührtem
geschlecht von Bertram ahn ver-
wandt worden; wie nicht weniger
daß sie obgemelte fünf gebrüder
von Bertram auch Mütterlicher
seithen von den Adellichen Francotten
und Heistermannen deren einige
nicht allein respective Königliche
Dennemarckische, Chur branden
und Pfaltz Neuburgische: auch anderer
Churfürsten, fürsten und vornehmen
ständen deß heilligen Römischen
Reichs geheimer Räthe, Cantzlere

Und Hofkräthe genossen, auch andere
ansehentliche Hoff: und Landdienste
rühmblich vertretten haben, sondern
auch mit verschidenen vornehmen
und ansehentlichen Familien ver-
heyrath genossen, ihren ursprung
nehmen, allermassen ihr Mütterlicher
Uber groß Vatter Hermann Heister-
mann, vermög uns vorgebrachter
glaubwürdiger Zeugnus, mit deß
Letst verstorbenen Graffen von
der Hoya hinderlassenen Ehelichen
tochter Elisabeth, in Anno fünf-
zehenhundert drey und sibentzig zu
oßnabruckh verheyrathet genossen
dessen Eheliche Descendenten
auch gedachtes gräfliches Hoyisches

erlangen, neben ihrem Rittermäßig-
auch ihren öffentlichen begräbnuße
und anderen begebenheiten geführet
haben, und noch biß auf heutige
stund führen.

So sind aber dießem allem nach und
in gnädigster ansehung, daß vorge-
meldte fünf gebrüder von
Baronat Bernhausen in dießem ihrem bißherigen Löbl.
wandel beständig verharren, und
auch dem heilligen Römischen Reich
und unserem hochlöbl. Erzhauß
österreich unwandelbar treue, devotion
und diensten nach aller möglichkeit
allermaßen sie auch schuldig und
erbiethig sind zu leisten und zu
erweisen, immer fortfahren werden

billig verursacht worden, zu gnädig-
-ster Erkandtnus solcher jetzt und
noch khünfftig zugewarthen habender
außträglichen dienst und Löbwohl-
-verhaltens, offt berührte fünff gebrüder
von bertram mit sonderbahren gnaden
und freyheiten, welche ihnen zu
mehrern und herrlichern Ehren und
aufnehmen zugereichen hetten
zu begaben, und zu würdigen
und haben darumb mit wohlbe-
-dachtem muth, gutem rath und
Rechtem wissen vor erst und
sonderbahr anfangs gedachtem
Churfürstlichen Maintzischen ge-
-heimen Rath und Cantzleren
Constantin von Bertram

Alß dessen hohe Verdiensten Unß am
Maisten hiezu Veranlaßt Und ge-
zogen haben, ob Er schon auß Nider-
trächtiger modesti sich höherer ehr
zu entziehen Vermeint motu nostro
proprio, Und auß selbst aigenem
antrib und bewegnuß, diße be-
sondere kayßerliche gnad gethan
Und Ihne sambt allen seinen Ehelich
Leibs Erben Und derselben Erbens
Erben, Manns und Weibs persohnen
absteigender linien, in den stand,
grad, ehr, Und würde unßerer
und deß heiligen Reichß, auch unßerer
Erb königreich, Fürstenthumb und
Lande Freyherren und Freyinen
stand gnedigst erhebet und gesetzt

Und sie der schaar, gesell: Und gemein-
schafft derselben zuegefügt, zuege-
sellet, und vergleichet, Ihnen auch
neben Ihren alten vorhin
habenden titulen, den Nahmen
deß heiligen Römischen Reichs
freyherren, Und freyinen, oder
herren frauen Und freyle von
bertram, auß Römischer kayser-
licher macht vollkomenheit,
wissentlich in krafft dißes briefs
gnädiglich ertheilet Und gegeben
sich auch also zu achten, zu nennen
Und zu schreiben zuegelassen
Und erlaubet; Allermassen alß
ob sie von Ihrer vier ahnen vatter
Und Mütterlichen geschlechts Recht-

gebohrne Reichsfreyherren, Frauen
Und Fräulein Weren; thun daß,
erheben, würdigen und setzen
Ihne und alle seine Eheliche Leibs-
Erben Und derselben Erbens Erben
Manns und Weibs Persohnen
absteigender Linien, wie obgehört
in den stand, ehr und würde Unserer
Und deß Heiligen Römischen Reichs
auch unserer Erb-königreich,
Fürstenthumb Und Lande Recht-
gebohrnen freyherren Und freyinen
zu fügen, gleichen und gesellen,
sie zu der Schaar, gesell: Und ge-
meinschafft; ertheilen Und geben
Ihnen den titul Und nahmen
freyherren und freyinen, oder

Herren Und frauen Von bertram
und erlauben Ihnen sich also zue-
-nennen, Und zuschreiben; Maine
setzen, wollen und befehlen, daß
offt genanter Constantin Von
Bertram, dessen Eheliche Leibs Erben
Und derselben Erbens Erben Manns
Und weibs Persohnen für und für
in Ewig Zeit deß heiligen Römischen
Reichs, auch Unserer Erb königreich
fürstenthumb und Lande, Freyherrez
Freyfrauen, Und Freyfrawlin sein,
sich also nennen, Und schreiben, auch
Von uns und sonst Jedermäniglich
darfür geachtet, gehalten, geehrt,
genennt und erkennet werden

Und darzu alle und jede gnad, ehr,
würde, freyheit, Vortheil, praeminenz
fürstand, Session, stimm, praerogativ,
Recht und gerechtigkeit in Reichs
Und anderen Versamblungen
Beneficien, auf dombstiffter, hohe
Und nidere Ambter Und Lehen,
geist: und weltliche anzunehmen
zu haben zu empfahen, Und zutrag
auch sonsten aller anderer sachen
theillhafftig, würdig und empfänglich
sein, sich auch dessen allen freyen,
gebrauchen, Und geniessen sollen
Und mögen, Inmassen sich andere
Unsere und deß heilligen Römischen
Reichs auch Unserer Erbkönigreich
fürstenthumb und Lande rechtgebohrne

Vralte freyherren Und freyinnen
Von Rechts und gewohnheit wegen
freuen, gebrauchen Und geniessen
Von allermänniglich ohn Verhindert

Præd: wohlge„ „bohrn

Neben deme Und damit obgedachter
Constantin Freyherr Von Ber„
„tram angezogener Uns dem heilig
Reich und unserem Löbl Ertzhauß
österreich geleister treuer Und
nutzlicher dienste, bey Uns wie
billig noch mehr zu geniessen
auch Unsere Ihme derwegen
zutragende Kayserliche gnad
desto würcklicher zu Verspühren
haben möge: so haben wir
mit wohlbedachtem muth

guthem Rath, Rechtem Wissen, Und
selbst aigener bewegnus demselben
dessen Ehelichen Leibs Erben, und
derselben Erbens Erben und nach-
kommen, Manns und frauen
Persohnen absteigender Linien
deste besonder gnad gethan, Und
freyheit gegeben; Ihnen und
geben Ihnen die auch hiemit
von Römischer Kayserlicher
macht Vollkommenheit wissentlich
in krafft diss briefs, also Und
dergestalt, dass nun hinfüro
wür Und Unsere nachkommen
am heiligen Reich Römische kaysere
Und Könige, gedachtem Constan-
tin Freyherren von Bertram

desten ehelichen Leibs Erben, Und
derselben Erbens Erben, auß allen
Unsern und Unserer nachkommen
Cantzleyen, in Unseren und ihren
Reden, offenen und beschlossenen
schrifften und brieffen, so Von
Uns und unseren nachkommen
am heiligen Römischen Reiche
Und Unseren Ertzhauß öster-
-reich ahn sie, oder sonst darinne
sie benennt und bestimmet werden
außgehen würden, den Titul
praedicat Und Ehrenwort Wohl-
-gebohrn, geben, schreiben Und folgen
Lassen sollen und wollen; Inmaß
wür dann solches alles zuegeschehen

bey unsern Cantzleyen albereith
verordnet und befohlen haben
Gebiethen und befehlen demnach
hiemit denen Hochwürdigen
durchleuchtig und hochgebohrnen
unsern Lieben Neuen und Vettern
als unsern und deß H. Römischen
Reichs Churfürsten und Ertz Cant-
-leren durch Germanien, gallien
und daß Königreich Arelat und
Italien auch allen anderen unsern
Cantzleyen Verwalthern und
Secretarien gegenwerthig und
khünfftigen ernstlich und festig-
-lich mit disem brief und wollen
daß sie ferneren befelch und ordnung

In Unsern und unserer nachkom-
Cantzleyen geben, schaffen und befehlen
auch mit fleiß und Ernst daran
sein, Und darob halten, daß hinfüro
mehrbemeltem Constantin Frey-
herren Von Bertram, dessen Ehrlich
Leibs Erben und derselben Erbens
Erben absteigender Lini für
Und für Ewiglichen, Under Unseren
Und Unserer nachkommen titul
Und Nahmen den Wohlgebohrnen
geschriben werde.

Edler Herrn stand

Damit aber auch Er Con-
stantin Freyherr Von Ber-
tram so Vilmehr Verspühre
waß wir demselben für ein

sonderbahres gnädigstes gemüth zu trag
so haben wir obgemelden seinen
vier übrigen brüderen, Ignatio
Wilhelm Henrichen, Franz Wiman
und Raban Herrmann von Ber-
-tram, in gnädigster Erwegung
obangerühmbter und anderer
löblichen verdiensten, dise sonder-
-bahre gnad gethan, und sie alle
vier sambt ihren rechte ehelichen
Leibs Erben und derselben Erbens
Erben Manns und Weibs Persohnen
absteigender linien, in den stand
gnad, Ehr und Würde, Unserer
und des heiligen Römischen
Reichs, auch Unserer Erb König-
-reich, fürstenthumb und Landen

Edlen herren; frauwen und frauwle-
stand gnedigst erhebt und gesetzet,
Und sie der schaar, gesell und ge-
-meinschafft derselben zugefügt,
zugesellet, Und vergleichet, Ihnen
auch neben ihren alten vorhin
habenden titulu, den Nahmen
deß heiligen Römischen Reichs
Edlen herren, frauwen oder
frauwle von Bertram, auß
Römischer Kayserlicher macht
vollkomenheit, wissentlich und
wohlbedächtig in krafft dises
briefs gnediglich ertheilet und
gegeben, sich auch also zu achten
zu nennen und zuschreiben
zu gelassen und erlaubt, aller-
-massen alß ob sie von Ihren

Vier ahnen Vätter: und Mütterlich
geschlechts Rechtgebohrne Reichs
Edle-herren, frauen und frauling
weren: thun daß erheben, wür-
-digen und setzen sie Vier brüdere
von bertram, und Respective
alle Ihre eheliche Leibs Erben
und derselben Erbens Erben
Mannß und weibs persohnen
absteigender linien, wie ob-
-gemelt, in den stand, ehr und
würde Unserer und des heiligen
Römischen Reichs, auch Unserer
Erb Königreich, fürstenthumb
und Landen Recht gebohrner
Edler herren, und frauen,
zu fügen, gleichen und gesellen,

sie zu der schaar, gesell und gemein-
-schafft, ertheillen und geben Ihnen
den Titul und nahmen Edler
herren, frauen, und frauklinen
von Bertram, Underlauben
Ihnen sich also zunennen, und
zuschreiben. Mainen, setzen
wollen und befehlen, daß offt-
-gemelte vier gebrüdere, alß
Ignatius, Wilhelm henrich,
Frantz Winand, und Raban
herrmann von Bertram
derenselben respective Eheliche
Leibs Erben, und derselben Erbens
Erben, Manns und Weibs persohn
für und für in Eubige Zeit
deß heiligen Römischen Reichß

auch Unserer Erb Königreich, Fürst-
thumb und Landen Edle herren
franken, und frauwlinen sein,
sich also nennen und schreiben,
auch von Uns und Jedermänig-
lichen darfür, geachtet, gehalten
geehrt, genennet, und erkennet
werden, Und darzue alle und
Jede gnad, ehr würde, freyheit
Vortheil, praeeminenz, fürstand
Session, stimm prerogativ, Recht
Und gerechtigkeit, in Reichs und
anderen Versamblungen beneficiis
auf dhombstüfften, hohe und nidere
Ämbter Und Lehen, Geist- und
weltliche anzunemmen, zuhaben,
zue Empfahen, Und zue tragen

auch sonsten aller anderer sachen
theillhafftig, würdig und Empfäng-
-lich sein, sich auch dessen allen Freyen
gebrauchen und geniessen sollen
und mögen, Inmassen sich andere
Unsere und deß heiligen Römischen
Reichs auch Unserer Erb Königreich
Fürstenthumb und Landen recht-
-gebohrne Uralte Edle herren
Frauen, und fräulinnen Von recht
und gewohnheit wegen freuten, ge-
-brauchen, und geniessen, Von aller-
-männiglich Unverhindert.

Præd: Edell.

So wollen wür auch, daß ihne
vier gebrüderen Edlen Herren Von
Bertram, und Ihren respective

ehelichen Leibs Erben, Und derselben
Erbens Erben Mann- und weibliche
geschlechts absteigender Linien
hinfüro auß allen Unsteren
Und Unsterer nachkommen
Cantzleyen In Unsteren und Ihren
Eeden, offenen und beschlossenen
schrifften und brieffen, so Von
Uns und Unsteren nachkommen
am heiligen Römischen Reich, Erb
Königreichen Und Landen ahnsie
oder sonsten darinnen sie benennt
werden, außgehen würden, der
titul Und praedicat Edell gegeben
Und geschrieben werden solle;
Inmaßen wür dann solches
alles zuegeschehen, bey unsteren

Cantzleyen allbereit verordnet und
befohlen haben. Gebiethen und
befehlen demnach hiemit denen
hochwürdigen, durchleüchtig
und hochgebohrnen unseren
Lieben Neuen und Vetteren
alß unseren und deß heiligen
Römischen Reichs Churfürsten
und Ertz Cantzleren durch Germanie
Gallien daß Königreich Arelat
und Italien, auch allen anderen
unseren Cantzleren, Cantzley Ver-
-waltheren, und Secretarien
gegenwerthig und zukhünfftig
ernstlich und vestiglich mit disem
brieff, und wollen, daß sie ferneren
befelch, und ordnung in unseren

Und Unsere nachkommen Cantzleÿ
geben, schaffen und befehlen
auch mit Ernst und fleiß darahn
sein, Und darob halten, daß hin-
füro mehrbemelten Vier gebrüd
Ignatio, Wilhelm henrichen
frantz Wimanden Und Rabau
herrmann Edlen herren Von
Bertram, derenselben respective
ehelichen Leibs Erben, Und derselbe
Erbens Erben absteigender Lini
für und für ewiglichen Under
Unserm und Unserer nachkomme
titul und nahmen, daß Praedicat
Edell geschriben und gegeben werde
allermaßen wür über dises
alles sie fünff gebrüdere Von

Bertram mittels unsers ahn erwenten
Constantinj und heutigem dato
abgelassenen gnädigsten hand-
-brieffleins mit mehrerem
gnädigst versichert haben.

Descriptio armorum

Ferner haben wir offt gedachtem
Freyherrn von Bertram und Er-
-nenten seinen brüderen, denen
Edlen herren von Bertram, und
respective ihren Ehelichen Descendenten
diese besondere gnad gethan, und
Ihnen Ihr angebohrenes alt her-
-brachtes Adelliches wappen nit
allein gnädiglich Confirmiet
und bestätiget, sondern auch ver-
-mehrt und gezieret, und dasselbig

fürtes hin Ewiglich nachfolgender
gestalt zuegebrauchen, gnedigist
Erlaubt und zugelassen, Nemblich
Einen in Vier gleiche theill abge-
theillten schillt, dessen Lincker
Undertheill, Und rechter obertheil
gelb oder goldfärbig sey, worin
Ein blauer Par mit drey gelben
oder goldfärbigen über sich
stehenden Lillien Kuhe, auf dessen
beeder seithen eine, wie auch unde
in der mitte des Parns eine Kothe
Kosten, das ist zusammen drey
Kossen mit fünff bletteren
Und fünff darzwischen her vor-
scheinenden grünen spitzen stehen
der Rechte Undere und lincke
obere theill aber Ein Kothes

feld, in der mitte mit einem
weissen band durchschnitten
worüber ein blaues hertzschilte
mit einem gelben oder gold-
„färbigen kleeblätl Ruhe, ob dem
schilt zwey offene Ritterliche
blaue angeloffene Turnierhelme
mit ihren goldenen Cronen und
anhangenden kleinodien gezieret
ob deren rechten zwey ausge-
„breitete adlers flügel, deren
undere halbe theill schwartz, der
obere halbe theil aber gelb
oder goldfärbig sey, ob der
Linken aber zwey Büffels-
„hörner, mit den Mundlöcheren
ausswehrts gekehret stehen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die in der mitten abgetheilt, Unden
Roth, und oben weiß, die Munds-
löcher aber Roth seyen, in deren
mitte ein rother Schilt, mit dem in
der mitte habenden weißen band
Euhe, so alles auf der rechten seith
mit einer gelb oder goltfarb
Und blau oder Lastur färbiger
auf der Linken aber mit Roth
Und weißer helm decken ge-
ziert sey, wie auf gegenwerthig
blath Libellweiß geschriebenen
briefs mit seinen farben Clar
abgebildet zu ersehen ist.
Uber dieses, so verleühen wür
Ihme freyherren Von bertram
Und dessen brüderen Edlen herrn

von bertram, daß sie ahn statt gedachtes
beeder helmen eine gräfliche, oder
aber nach belieben eine Perline
Cron führen, wie auch daß gantze
wappen in daß hertz Unsers doß-
-pelten gekrönten Reichß Adlers
setzen mögen, allermaßen auß
hernachfolgenden, mit Ihren farben
außgebilteter gestalt klärer
erhellet

Zu deme so gestatten und erlauben
wür auch Ihme Constantin Frey-
-herrn von Bertram und gedachte
seinen brüderen denen Edlen
herren von bertram, und respective
Ihren Ehelichen Descendenten noch
weither gnädigst daß sie nicht allein
Ihr gedachtes altherbracht mit dem
Keiserlichen Reichß Adler und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gedachtem Rothen schilt und Uber deßen
weissen band stehenden blauen
hertz schiltl geziehrte wappen also
zusammen, oder ohne dieselbe
zusätz führen, sondern auch ihre
angeheyrathete, oder ins khünfftig
an Eheyrathete wappen Und
mehrere offene Ritterliche tur-
-nier helmen dar zu setzen, wie
nicht weniger gleich wie sie
sich von Ihren Jetzo habenden
oder khünfftig mit rechtmessig
titul Uberkomenden güttern
zuschreiben, krafft dißes macht
haben, also auch die von solchen
güttern herrührenden wappen
mit obgedachten Ihren ange-
-bohrenen wappen nach aigenem

belieben Coniungiren Und Ver-
-einbahren mögen.

Comit: Palat: perpet:

Uber die Vorbeschribene
gnad der erhöhung in des heilig
Reichs freyherren stand Und
Ehren worth wohlgebohren damit
Ermelter Constantin Freyherr
Von Bertram Unsere gegen
Ihne tragende gnädigste naigung
weither spühren möge; Als
seind wür gleicher gestalt mit
wohlbedachtem muth Rechten
wissen Und selbsteigener be-
-wegnus Verursacht worden
denselben, seine Mannliche Eheliche
Leibs Erben Und nachkommen
freyherren Von bertram in die

ehr und würde unserer kaÿserl.
Pfaltz= und Hoffgraffen, zue
Latein Comites Palatini genant,
zu erhöhen, zu würdigen und
zue setzen, Und sie der schaar, gesell*
Und gemeinschafft anderer Comi-
-tum Palatinorum zu zu aigne
erheben; würdigen und setzen
sie in die ehr Und würde; zu aigne
gleichen Und gesellen sie zue der
schaar, gesellschafft Und gemeinschafft
anderer Comitum Palatinorum
Alles Von Römischer Kaÿserlicher
macht, Vollkomenheit hiemit
wissentlich in krafft dises briefs
Und meinen, setzen Und wollen
daß nun hinfüro obgedachter

Freyherr von Bertram, und dessen
Mannsstamm nach und nach, alle
und jede Privilegia, gnade frey-
heit, ehr, würde, vortheil, Recht
und gerechtigkeit haben, sich deren
freüten, gebrauchen und geniessen
sollen, und mögen, als andere
Comites Palatini haben, von
recht oder gewohnheit, von aller-
männiglich ohn verhindert.

Wür haben ihme Freyherren
von Bertram und dessen Manns Privil:
Erben und nachkomen, auch hiemit Notar:
Unsere vollkomene macht und creandi
gewalt gegeben, daß sie ahn unser
statt, und in unserem nahmen
die Personen, so sie dar zue
tauglich, schicklich und qualificirt

achten werden /: welches wir Ihren
gewissen heimgestelt haben wollen :/
Zu Notarien, offentlichen Schreibern
Und Richtern Creiren und machen
sollen, und mögen, also daß dieselbe
offene gemeine Schreiber Notarien
Und Richter durch daß gantze
Römische Reich, Unsere Erb-
-königreich, fürstenthumb Und
Landen für solche gehalten, und
aller und jeglicher privilegien
freyheiten, gnaden, ehren, würden
Und Vortheillen, auch ihres Ambts
Allenthalben und in allen
gerichtlichen Und anderen hand-
-lungen, Contracten, Testamenten
Letzten willen, und allen andern

sachen Und geschäfften ihr Ambt
gebührend gebrauchen, treiben,
Üben und müessen sollen und
mögen, alß andere gemeine
offentliche schreiber, publici
Notarij genant, Und Richter,
Von unsern Vorfahren am
Reich, oder unserem Kayserlichen
gewalt gemacht Und Creirt,
solches alles haben, gebrauchen
geniessen, und Üben, Von recht
oder gewohnheit, doch soll ernanter
Freyherr Von Bertram Und
seine Nachkommen, Von solchen
Notarien, so sie jederzeit Creiren
Und machen, ahn Unser, und
Unserer nachkommen am Reich.

„statt, und in derselben und Unserm
und deß heilligen Reichs nahmen
gebührliche Gelübt Und gÿd nehmen,
Alß sich dann solch gelübt Und äÿd
von solcher Ambter wegen gebühret
treulich und ohngefehrte.

Priuil: legitim: :andi

Der Vorgenante Constantin Frey-
Z-herr von Bertram Und seine
Mannliche Leibs Erben Und Erbens
Erben, sollen Und mögen auch Manns
Und weibs Persohnen, Edell= Und
Un Edell /: Fürsten grafen Und
Freÿherren außgenohmen :/ Jung
Und alt, die außerhalb der heillige
Ehe gebohren seind, wie die nahmen
haben Legitimiren Und ehelich
machen, Und mit denselben Ihrer

maurl Und Vermailigung der Un-
-ehelichen geburth halber dispensiren
solche maurl Und Vermailigung
von Ihnen gantz aufheben, abthun
vertilgen, Und sie in die Ehr Und
würde deß Ehelichen standts setzen
Und erheben, also, daß denen, so,
wie obstehet, von Ihnen geehliget
Und legitimiet, solch Ihr Unehrlich
geburth weder innen, noch außer-
-halb gerichts, noch sonst in ander-
-weiß zu keiner schmach oder
schand fürgehalten, noch sie deren
in einigen handelen Und sachen
entgelten, sondern für redlich
gehalten, Und zu allen Ehren

würden, Ämbteren, Zünfften und
handwercken, wie andere, so von
Vatter und Mutter ehelich gebohren
sind, angenohmen, und zuegelassen
werden, und derselben auch aller
und jeglicher gnad, freyheit, Vor-
theill, Recht, gerechtigkeit, und gut-
gewohnheit mit Ämbter und Lehen
anzunehmen, zu empfahen und
zutragen, Lehen; und all ander
Bericht zubesitzen, Vortheill zue-
schöpfen, und recht zu sprechen
in allen und jeglichen ständen
und sachen fähig deß allen em-
pfänglich und darzu tauglich
und guth sein, auch ihrer Vatter
Mutter, und geschlecht nahmen

stand, schilt, helm und kleinoden
haben, und führen, sich auch deren
zu allen ehrlichen sachen nach
ihrem willen und wohlgefallen
brauchen, auch aller Erbschafft, es
seye durch testament, letzten
willen, donation, oder ab intestato
und in all andere weeg fähig sein
und dess alles und jedes sambt und
sonderlich freuten, gebrauchen
und geniessen; darzu sollen
und mögen solche legitimirte
Persohnen allen und jeglichen
geist- und weltlichen, durch letzten
willen geschafft, oder andere weeg
auch ab intestato, beuorab und

Insonderheit ihren Vattern, Mutter
Und befreünden ohne mittel Succe-
-diren, Und dieselbe, gleich alß ob sie
auß ehelichen stand gebohren Und
herkommen weren, Erben, Und
aller Legaten fähig Und empfänglich
sein, Unangesehen, Und Un Ver-
-hindert aller satzungen, Statuten
ordnungen, gewohnheiten, gebrauch
Und freyheiten, so darwider sein
Und aufkommen, Verstanden
oder angezogen werden mögten
denen wir in disem fall gäntzlich
derogirt haben wollen; doch denen
anderen Ehelich natürlichen Erben
in ab- und aufsteigender Linien
derselben geschlechte ahn ihren

gebührenden Erbschafft Und legitima
Unschädlich; Es mag auch gedachter
Freyherr Von Bertram Und seine
Mannliche Leibs Erben, derselben
Erbens Erben und deren nachkom̄en
ihren Freyen Willen nach die
obbemelte Unehrlich gebohrne
Entweder zu obgesetzten All-
sambtlichen, oder allein zu etlichen
stücken derselben absonderlich
wie es Ihnen gefällig sein würd
legitimiren, fähig, empfänglich
und theillhafftig machen.

Priuil: Constituendi et Confirm: tutores et Curatores

Gleicher gestallt geben wir auch
gemeltem Freyherren Von Ber-
tram, seinen Mannlichen Leibs

Erben, und derselben Erbens Erben
macht und gewalt, allerley Vor-
-münder, Tutorn, Curatorn oder
Pfleger, so von anderen erwöhlt,
gegeben und gesetzt werden,
zu Confirmiren oder dieselbige
selbsten zu setzen, und zu Ver-
-ordnen, und widerumb auß
rechtmessigen redlichen Ursachen
zu entsetzen, auch kundschafft, zu
Latein Vniones prolium genant
cum Causæ Cognitione zu Confir-
-miren und zu bekräfftigen
söhn und töchter zu adoptiren
und zu arrogiren, oder die von
anderen beschehene adoptiones
und arrogationes zu Confirmiren
solche adoptirte und arrogirte

vniones prolium Confirm:

adoptandi et arro-gandi

auch andere ehelich und unehelich
gebohrne und legitimirte Per-
eman-
cipandi" sohnen zu emancipiren, und die
Vätterlichen gewalts, deßgleichen
Leibaigene Leüth und knecht
Ihrer Leibaigenschafft und dienst-
"barkeit zu erlassen und zu
erledigen, mit den minder jährigen
und unvogtbahren oder dergleichen
wie auch Ihrer Vormünder
und Pfleger, und sonst aller
anderer Persohnen Contract
veränderungen, alienationen
und handlungen zu bestättigen
in ob vermelten, und dan ins
gemein in allen anderen sachen,
welche Voluntaire Jurisdictionis

seind, Decret und authorität
zu Interponiren, und dieselbe
zu verrichten, mit allen und
jeden verleümbten und In-
famirten Persohnen solcher
Ihrer verachtung, schmach und
Infamien halben, darein sie
mit der that oder von rechts-
wegen gefallen weren
oder sein möchten, zu dispensiren
dieselbe schmach, fall und ver-
mailung von Ihnen auf-
zuheben und zu vertilgen
und sie in Ihren vorigen
stand widerumb zu setzen
zu restituiren, und zuerheben

also, daß sie nach solcher restitution
zu allen Ehren, würden ämbtern
sachen, handlungen und geschäfften
zu gelassen werden, dieselbe
nach ihrer nothurfft und gefallen
üben und treiben, und darzu
tauglich und guth sein sollen
und mögen, in allermassen
alß, ob sie in einige verlaumbt-
-dung nie kommen weren
von allermänniglich unver-
-hindert.

Weither geben wir offtge-
-dachtem Constantin Freyherrn
von Bertram, seinen Mannlich
Leibs erben, derselben Erbens Erben

Priuil:
Doctores
Licentiatos
Magistros
Baccalaur-
-et Betas
Laureatos
creandi.

Und nachkommen Unsere Kayserliche
Vollkommene macht Und gewalt
daß sie in allen Facultäten, alß
der heiligen Schrifft oder Theologia
der Rechten, Und Artzney Doctores
Und Licentiaten, auch der freyen
Künste Magistros Baccalaureos
Und Poetas Laureatos Creiren
Und machen sollen können und
mögen, doch daß sie in jeder
Creation eines Doctors oder
Licentiaten zum wenigsten
zwey andere Doctores oder
Licentiaten derselben Facultät
zu sich nehmen Und gebrauchen,
die den jenigen, den sie also zu
Doctorn oder Licentiaten

Creiren Und machen wollen, zu vor
gebührlicher weiß, ob Er des stants
Und grads würdig, darzu geschickt
erkennt Und erfunden werde
examiniren, und alßdann nach
genugsamber befindt: Und Er-
kandtnus seiner geschicklichkeit
zu Doctorn oder Licentiaten
Creiren und machen; so dann
Ihnen Creirten die gewöhnliche
Doctorliche zeichen Und kleinot
ahn Unsere statt Und in Unserem
Nahmen Conferiren, geben Und
verleihen sollen und mögen;
welche Doctores Licentiati
Magistri, Baccalaurei Und Poeten
so von obgenanten Constantin

Freyherrn von Bertram, seiner
Manns Erben, Erbens Erben und
nachkommen, also Creiet und
gemacht worden, auf allen und
jeden Universitäten zu Lehren,
zu Lesen, zu Disputiren, zu
Consuliren, und andere dergleichen
actus zu üben und zu verrichten
macht und gewalt, auch alle
und jede gnad, freyheit, recht,
gerechtigkeit und gute ge-
wohnheit haben sollen und
mögen, alß andere Doctores
Licentiaten, Magistri, Bacca-
laurei und Poeten, so auf der
hernach benanten Universitäten
einer, alß Namblichen zu Paris

Bononien, Padua, Perusa, Pisa,
Louen, Wien, Cöllen, Ingollstatt,
Prag, Leipzig, Tübingen, Helm-
-statt, Rostock, Wüttemberg, Würtz-
-burg, Jena, Giessen, Marpurg,
Und Straßburg, oder anderen der-
-gleichen Universitäten zu Doctoren
Licentiaten, Magistren, Baccalaurien
Und Poeten promouiert, Creiert, Und
gemacht worden, Uben Verrichten
haben, gebrauchen, und geniessen
Von recht, oder gewohnheit, Von
allermäniglich Ungehindert.

Bleicher gestallt geben wir offt-
-genanten Constantin Freyherren
Von Bertram, seinen Mannsherbe
Und Erbens Erben Unseren

Priuil: Wappen brief zu Ertheilen

vollkommenen gewalt und macht, daß
sie ehrlichen, redlichen Personen
die sie dessen würdig zu sein
erachten werden. /: welches wür
dann ihrem gefallen und bescheiden-
heit heimbgestellt haben wollen :/
einem jeden nach seinem stand,
und wesen, zeichen und burger-
liche wappen und kleinoden
mit schilt und zugethanen
stechhelmen geben und verleihen,
dieselbe wappens und lehens
genoß machen, schöpfen und
erheben sollen und mögen, also,
daß dieselben Personen so ernanter
Freyherr von Bertram, und seine
Manns Erben und derselben Erbens

Erben mit Wappen und kleinod
schilt, und helm, wie obstehet begeben
Und fürsehen werden, auch Ihre
Eheliche Leibs Erben und derselben
Erbens Erben, solche Zeichen, Wappen
Und kleinoder mit schilt und helm
für Und für in Ewigkeit haben
führen, und deren in allen und
Jeglichen Ehrlichen und Redlich
sachen Und geschäfften, zur schimpf
Und Ernst, in streitten, stürmen
kämpfen, gestechen, gefechten
Panieren, gezelter aufschlagen
Insiglen, Pettschafften, kleinodten
begräbnussen, gemählden,
Und sonst ahn allen Enden Und
orthen, nach ihren Ehren nothürfften

willen und wohlgefallen
gebrauchen, auch alle Und Jeg-
-liche gnad freyheit, Ehr, würde
Vortheil, Recht und Gerechtig-
-keit mit Ambtern Und Lehen
geist= Und weltliche, zu haben
zu halten, Und zu tragen
mit anderen unsteren und des
Reichs Lehens: Und wappens
genoss= Leüthen, Lehen= Und all
ander gericht und recht zu besitz
Vortheil zu schöpfen, Und recht
zu sprechen, Und des alles theill-
-hafftig, empfenglich darzu taug-
-lich, schicklich und guth sein, in
Geist und weltlichen ständen
Und sachen, Und sich deß alles freuen

gebrauchen Und geniessen sollen
Und mögen, alß andere Unsere
Und deß heiligen Reichß, auch unsere
Erb königreich, fürstenthumb Und
Lande Lehens= und Wachsens
genoß=Leüthe solches alles haben
sich dessen freuten, gebrauchen
Und geniessen von recht Und
gewohnheit, von allermänniglich
Unverhindert. Doch solle
obgedachter freyherr von Ber-
tram, Und seine Mannliche
Leibs Erben Und Erbens Erben
Ihr fleißig auffsehen haben
daß sie in Crafft dißer Unserer
kayserlichen freyheit Und gnade
Unseren kayser= Und könig-
lichen Adler, auch anderer

Fürsten, graffen oder freyherren
alt Erblich oder erlangt Wappen
oder kleinod niemand, wer der
auch were, ein oder mehr konig-
-liche Königliche Cron auf den
helm nicht verleihen, welches
wir uns hiemit vorbehalten
haben wollen.

Und zu mehrer erzeigung unserer
Privil: kayserlichen gnad, geben wir vil-
Conferendi gemeltem Constantin Freyherrn
Nobilitatem. von Bertram, seinen ehelichen
Manns Leibs Erben, derselben
Erbens Erben und nachkommen
macht und gewalt, daß sie die
jenige Persohnen, so adellicher
guter sitten, tugend und vernunfft

halber, darzu tauglich, würdig und
vermöglich sind, auch dieselbe ihres
ehrlichen herkomens und wohl-
„verhaltens Gute gezeugnuß
haben, sambt ihren ehelichen
Leibs Erben und derselben
Erbens Erben, Manns und
Weibs Persohnen in den stand
und grad des Adels unserer
und des heilligen Reichs, auch
unserer Erb Königreich, fürste-
„thumb und Lande, Recht Edell-
„gebohrnen Rittermessigen Lehens
und Turniers-genoss-leüthen
erheben, darzu würdigen
schöpfen, adlen, und sie der
schaar, gemeinschafft und gesellschafft

deß Adells Zufügen, Zugesellen
Und Vergleichen, die auch mit
Adellichen Kleinoden Und Wappen
mit Hilt und offenen Turniers
helmen Versehen mögen, also
daß dieselbe Persohnen, so obge-
-melter Freyherr Von Bertram
Und deßen Eheliche Mannliche
Leibs Erben, Und derselben
Erbens Erben Nobilitiren
Und Adlen, auch Ihre Eheliche
Leibs Erben Manns und Weibß
Persohnen für und für Entzig-
-lich Rechtgebohrne Lehens Tur-
-niers genoß und Bittermeßige
Edelleüth sein, geheißen, Und Von
Männiglichen ohn allen orthen

Und enden, in allen und jeglichen
händen, geschäfften und sachen
geist und weltlichen also gehalten
geehrt, genennt und geschriben
werden, auch darzu alle und
jegliche Ehr, würde, gnad, Vor-
-theil, recht, gerechtigkeit, alt her-
-kommen, Und gut gewohnheit
haben, mit beneficien auf domb-
-stüfften, hohe und nidere Ambter
Und Lehen, geist= und weltliche
anzunehmen, zuempfahen
zu haben, Und zu tragen, mit
Anderen Unsteren Und deß
heiligen Reichs Rechtgebohrne
Lehens=turniers genoß und
Rittermäßigen Edelleüthen

in alle Und jegliche Turnier zu
Reithen, zu Turnieren, mit Ihnen
Lehen: Und all ander gericht und
recht zubesitzen, Urtheill zu schöpfen
Und recht zu sprechen, auch der
Und aller anderer adellichen
sachen, handlungen und geschäfften
inner Und ausserhalb gerichts
theillhafftig, würdig, empfäng-
-lich, darzu tauglich, schicklich
Und guth sein, Und sich des alles
ahn allen orthen Und enden
gebrauchen sollen und mögen
alst andere unsere, und des
heiligen Reichs recht gebohrne
Lehens Turniers-genoß und
Rittermäßige Edelleüth solches
alles haben, sich dessen gebrauchen

Und geniessen, von recht oder ge-
„wohnheit, von allermänniglich
ohn verhindert, doch sollen die
Persohnen so also wie vorstehet
durch ernanten freyherren von
Bertram oder dessen Mannliche
Erben und nachkommen in den
stand und grad des Adels Er-
„hebt werden, sich aller burger-
„licher handierung, handwerck-
„licher genterb und kauffman-
„schafft, sambt anderen unadlichen
sachen und thaten, bey verlihrung
deren solchen Persohnen ertheilten
Kaiserlichen gnaden und Con-
„cessionen gäntzlich enthalten.

Und nachdeme zum offtermahlen

Priuil: Ritter Zuschlag

Im Römischen Reich, Unsern Erb-
„königreichen, österreichischen Und
anderen Landen Vil Persohnen
Von alten geschlechten, in Kriegs
Und schlachten, auch mit anderen
Ritterlichen thaten sich ehrlich
redlich und embsig erzeigen
Und derselben Redlichkeit willen
billig in die Zahl der gestrengen
genohmen werden, so geben wir
mehrgedachtem Constantin Frey-
„herrn Von Bertram, dessen Erben
Und nachkommen zu noch mehrer
bezaygnus Unserer sonderbahren
kaysterlichen gnad, so wür zu
Ihnen tragen, mit Rechten wissen
aigener bewegnus, Und in krafft
Unsers Kaysterlichen gewalts

diste nacht und gewalt, welche kriegs
„Personen sie deß Ritterlichen
ordens würdig erkennen werden
|: so wir Ihrem gewissen hierin
anheimb stellen :| daß sie alsdan
Dieselben in Unserem nahmen
Und ahn statt Unser Und deß
heiligen Reichs, durch daßelbige
Römische, auch Unserer Und
Unserer nachkommen Erb könig-
„reich, wie auch Unserer öster-
„reichischen: Und anderer Erb-
„Lande, gegenwertige Und
khünfftige, ahn allen orthen
Und enden mit dem streich deß
Schwerdts Und andere Solennitäten
Und geprängen, so in dergleichen
sachen geübt Und getriben werden

~~Und~~ in den Ritterlichen stand
Und würde setzen, erheben und
erhöhen mögen, welche Ritter
obberührter massen durch sie
gemacht, allen Vollkommenen
gewalt haben sollen, güldene
tüchen, güldene kleider Und
ketten, zutragen, Und zu ge-
brauchen, den Ritterliche stand
auch Ehr Und würde desselben
zu halten, beynebens alles
anders zu thuen, auch ahn alle
Und jeden orthen aller gerecht-
igkeiten, privilegien, frey-
heiten, Übungen, ehren, würde
Vortheil und rechts fähig sein,
alß sich die andere Ritter, so
mit Unser, oder anderer
Unser Vorfahren am Reich

Römischen Kaysern und Königen
auch Ertzherzogen zu österreich
Kaiser: Und fürstlichen worten
Und hand gleicher weiß begabet
versehen, Und zu Ritter geschlag
worden, gebrauchen, Unver-
hindert einigerley Recht Und
satzung; wie diesen Und genent
werden können oder mögen
Und sonderlich L. 1. et 2. et tot:
tit: C. de Vest: Nob: et aurat:
doch mit aufnehmung der pflicht
wie hernach folget, Nemblich,
daß sie, wie gemelt, Uns Und
Unsern Nachkommen am
Reich, Römischen Kaysern
Und Königen, Und Unserem
Löbl: Ertzhauß österreich ahn

allen orthen Und enden, wo sie
erstgemelte neuwgemachte
Güttter sein werden in was
stand, oder wie hoch derselben
einer auch sein mögte, erhebet
würde, getreuw und nimmer
in keinen Rath oder handlung
sein wollen, wor zu Unser
Und mehrgedachter Unserer
nachkommen am heilligen
Römischen Reich, Kaisern
Königen und Ertzhertzogen
zu österreich schaden, nachtheil
oder gefährlichkeit, wie daß
Immer erdacht oder ernennet
werden mögte, betrohet und
gehandlet würde, sondern,
daß sie alle solche schaden, ge-
-fährlichkeit und nachtheill

nach all Ihrem besten Vermögen
zu verhüten, zu warnen, zu-
-wenden, und demselben für-
-zukommen, auch wittiben
und weisen und andere der-
-gleichen betrangte und ver-
-lassene Persohnen, wo sie
dieselbe erfahren, oder von
Ihnen wissenschafft haben
mögen, wider männiglich
zu beschützen, zu beschürmen
und zu verthätigen schuldig
und verbunden sein sollen.

Weither geben wür auch aus
eigener bewegnus mehrge-
-meltem Constantin, Freyherrn
von Bertram, dessen Mannlich
Leibs Erben und Erbens Erben

Unsere Vollkomene macht und
gewalt, thuen, daß auch hiemit
in krafft dises briefs, daß sie
in Unserem nahmen, ahn unser
Und des heiligen Reichs statt,
Pfaltz: Und hoff graffen, zue
Lathein Comites Palatini genant
machen und Creiren mögen, die-
selben mit Ambteren würden
Und anderen Vortheillen zieren
und begaben, welche nicht anderst
alß wan sie mit allen und
jeden erzehlten freyheiten
Von Uns selbst immediate
begabet weren, geachtet und
gehalten werden, die sollen
auch ebenfahls zumahl Voll-
mächtigen gewalt haben
Notarien zuemachen, Uneheliche

Priuil: Com:es Palat:o Creadi

zu legitimiren, burgerliche wachse
mit Jilt und helm nach eines jede
gelegenheit zu ertheillen, veniam
ætatis zu Concediren, nechst vor-
-gehendem examine mit Be-
-wöhnlichen Solennitaten Ma-
-gistros et Poëtas Laureatos zu
Creiren, wie andere hoffgrafen
von uns im heiligen Reich,
unseren Erb Königreich und
Landen, diß und all dergleichen
gewalt haben; sie mögen sich
auch nicht minder aller Ehren
würden, freyheiten, immuni-
-täten, privilegien und exempt-
-ionen, alß andere von uns
selbst zu dem Palatinat
erhebte hoffgrafen würck-

-lich gebrauchen, Ungeacht aller
und jeder rechten, satzungen,
Und gewohnheiten, die dister
Unser besonder begnadigung
auf einige weiß oder weeg
zu wider sein möchten.

Wir thun und geben auch
offt genanten Constantin
Freyherrn von Bertram, allen
dessen Erben, Erbens Erben und
nachkommen diste besondere
gnad, Und Creiren sie zu burgern
aller und jeder Unser Und
deß heilligen Reichs stätt,
Ius Civit: et immunit personalis auch Unserer Erb Königreich
Und Lande, also; daß sie Ihre
kinder, kindts kinder, Ehe-

=Consortin Und Wittibin, aller der
Ents benanten und Unbenanten
Freyheiten, ehren, würden, Vor=
=theillen, ordnungen und satzunge
aller recht und gerechtigkeiten
nicht weniger, alß andere alte
oder eingenohmene burger würck=
=lich nützen, nießen und brauch=
mögen; Statuiren dero wegen
setzen und ordnen, daß sie Ihrer
gelegenheit nach ahn denselben
Enden Und orthen, nicht allein
mit Ihren Persohnen, Ehe Con=
=sortin, Wittiben und kinder
auch Ihren haab und güttern
nichts davon außgeschieden,
einkommen, sitzen, wohnen
anzunehmben und bleiben
zulassen, sondern, daß sie auch

ahn solchen orthen mit Ihren Per-
-sohnen, Pferden, Viehe, haab und
güttern, aller Pflicht und bürger-
-lichen ayds, deßgleichen aller
Und Jeder, groß und kleiner
bürgerlicher und anderer Ambter,
wie die nahmen haben mögen
nichts außgenohmen, gesellschafft
stuben, beleg- Und einnehmung
des Kriegs Volcks, Unser oder
Jemandts hoff- oder ander ge-
-sinnts einquartierungen, Con-
-tributionen, deßgleichen wachens
frohnen, Collecten, anschlagung
Kriegs hülff und allerhand
anlagen, ob gleich von Uns
Und Unseren nachkommen
Ihnen solche auferlegt wurden

Exemptio
a muneribus
et oneribus
civilibus
realibus
et mixtis

ferners von allen ahn- und ab-
-fahrts gelderen, steüren, Nach-
-steüren, Zöllen und Ungelten
so wohl von Ihren barschafften
alß Ligenden und fahrenden
güthern, und Endlich de omnibus
oneribus et muneribus, personalibus
realibus et mixtis ordinariis
et extraordinariis, warumb und
welcher gestalt die in fridens
und kriegs Zeithen vorgenohmen
wurden, gantz und allerdings
frey, exempt, quid und entlediget
sein, auch mit dem allem wider
Ihren guten willen zumahl
immermehr beladen, beschwehrt
noch angefochten werden sollen
noch mögen, unangesehen

aller und jeder derselben orthen
freyheiten, die sie von unseren
Vorfahren ahm Reich, Römischen
Kaysern, uns und unseren
nachkommen erworben hetten
oder noch erlangen werden, gleich-
-fahls ihrer ordnung, Statuten,
gewohnheiten und gebräuchen
die sie darwider hetten, auch ferner
unangesehen aller gemeiner rechten
Und also auch non obstante L.
nec damnosa et L. rescripta. C.
de precibus imp: offer: L. vacuatis
C. de Decurion. lib. 10. L. unica
C. de his qui à Principe vacati-
-onem acceperunt lib: L. munera
C. de muner. patrimon. lib: 10.
et L. unic. C. Si Curialis relicta

Civitate rus habitare maluerit
lib: 10. Und anderer dergleichen,
denen wir hiemit ad praemissum
effectum omni meliori modo
derogirt haben wollen, da auch
solch mediat, oder immediat
obrigkeit, statt, Marckh oder
flecken, darin obgedachter
Constantin freyherr von ber-
-ram, dessen Ehe Consortin
wittib, kinder, Erben und Erben
Und nachkommen zu Zeiten
wohnen möchten, durch Uns,
Und Unsere Nachkomen
am Reich, oder einig Landgericht
in die acht oder oberacht erkent
oder sonst mit schuld repressalis
fehden oder feindschafft und ander

Privil: von Bau und Repressalis so wider eine statt worin er wohnete erkannet würden befreyet zu sein

sachen, wie die nahmen haben
mögen, beladen und angefochten
wurden, so soll doch solches gedachte
freyherren von Bertram deßen
Ehe Consortin, wittibin, kinder,
Erbnehmen und nachkomben
nicht binden, noch Ihre Leib, haab
und gütter deßwegen beschwehret
und angefochten werden, und da
Insonderheit gemelter Freyherr
von Bertram, deßen Ehe Consortin
wittib kinder, Erben, Erbens Erbe
und nachkomben, von einem
zu dem anderen orth sich thuen
oder ziehen, oder sonst Ihne andere
orthen Etwaß ahn ligender oder
fahrenden gütheren Erbschafft
weyß, oder in andere weeg

ansterben oder zu stehen wurde
so offt, und zue was zeithen
Und ahn welchen orthen solches
geschehen mögte, Umb gantz keine
steuer, oder nachsteur, weder
Eine, zubey, drey oder mehr
auch sonder Umb den zehente
mehr oder minder Pfenning
weder von ihren baarschafft
einigen ligenden, noch allen
anderen ihren fahrenden haab
gütter und zinsen, wie die
allenthalben genennt werden
Und ahn welchen orthen sie
gelegen sein mögten, gantz nicht
angezogen, beladen, angesucht
Und in einige weeg, damit nicht

Nachsteur
vnd ab
fahrt
gelts.
Freyheit

beschwehrt, auch zu solchem Vil-
weniger, weder genöthiget
noch getrungen, sondern solcher
dingen aller und jeder gäntzlich
Exempt, frey und Endletiget
sein. Ingleichem, daß erwehnter
freyherr von Bertram, dessen
Ehe Consortin, wittib und nach-
komben allenthalben, wan
sie wollen, jetzo oder hernacher
über kurtz oder Lang von denen
orthen, da sie mittelbahr und
unmittelbahr zu jeder Zeit
ihre häußliche wohnungen haben
und sitzen werden, aller und
jeder obrigkeit halber unver-
hindert von solchen orthen
frey abziehen, und ob sie wollen

Zu ihrer gelegenheit sich widerumb
Privil: Freyab Und zu zuziehen
daselbst hinthun, oder ziehen
auch in solche örther widerumb
eingenohmen Und zugelassen
werden, Und alsdann die frey-
heiten Und Exemptiones nichts
desto münder ferner haben Und
sich deren gebrauchen sollen und
mögen, wie die hierin begriffen
sind.

Und damit offtgedachter Constan-
tin Freyherr von Bertram
dessen Erbens Erben und nach-
kommen, bey allen obbegriffenen Jus salvae guardiae
Unseren Kayserlichen gnaden
Und freyheiten Umb so Wüll
desto Ruhiger Und steter gehand

„habt werden mögen; so haben
wür sie sambt Ihrem ehe Consort„
„inen, wittibin, kinderen, auch
allen Ihren hoffgesinnt, Under„
„thanen, hindersässen, Lehenmänner
aigene Leüthen, Verwanthen,
Und allen den jenigen, so Ihnen
zuegehören, Und zue Versprech
stehen, auch allen Ihren Leib
Jaab, und güttern, die sie Jetzo
haben, oder khünfftig mit
rechtmessigem titel Uberkomen
Ligenden Und fahrenden, Lehen
Und aigen, wo und an welchem
orth die gelegen, nichts davon
außgenommen in Unsteren
Und dest H. Reichs, Unsterer

Erbkönigreich, fürstenthumb Und
Länder auch Unsers Löblichen
Ertzhauses österreich, besondere
gnad, Verspruch, Schutz und Schirm
auf Ewig Zeith aufgenommen
Und empfangen, Ihnen auch
darzue Unser Und des Reichs
desgleichen Jetzt bemelter Unserer
Erb Königreichen, fürstenthumb
Und Landen, frey: sicherheit und
glaith für gewalt zue recht mit-
getheilet Und gegeben. Thuen
daß auch von Röm: Kayß:
macht, Vollkommenheit, hiemit
wissentlich in krafft dieses
brieffs Und mainen, setzen
Und wollen, daß sie alle Und

Jede obgeschribene gnade, freyheit,
privilegien, ehren, würden,
Vortheil, Recht, gerechtigkeit
Und gute gewohnheit haben,
sich deren ahn allen Enden Und
stäuden freuten, gebrauchen, und
geniessen, Und darauf allenthalben
im heilligen Reiche, Unseren
Erb Königreich, fürstenthumb
Und Landen, Stätten, flecken,
obrigkeiten, Und gebiethen
zue wasser und Land, ihrer
nothurfft Und gelegenheit nach,
frey, sicher, Unverhindert Und
Unbeschwehrt handlen, wohnen
Und wandlen; darzue mit
Ihrer haab und güttern
dieneren, Pferden Und andere

beschwährungen ohne einige be-
-zahlung oder abrichtung der
Mauth, Zoll, glaidgelt, schiffgelt
bruggengelt, oder aber ander
dergleichen beschwehrung frey,
sicher hin und wider durchziehen
wanderen, und stilligen oder
wohnen, Und so offt sie durch
die Ihrige Umb glaidt, sicherheit
glaidts Leüthe oder Weegführer
ansuchen werden, alß dann
Ihnen der halben nothürfftige
Versehung beschehen soll. Und
Umb mehrers ansehen der Vorge-
-dachten freyheiten, sollen sie
hiemit macht und gewalt haben
in kriegsentpöhrungs Zeithen
Unsern Und des Heiligen Reichs

Mauth: Zoll: glaid: schiff: und Bruggen geld frey-heit

Kayser: und Königlichen Adler
deßgleichen unserer Erb König-
reich, fürstenthumb und Lande
Waßen und kleinod mit oder
ohne Unser aufgetruckhtes
Insigel oder Subscription
ahn allen Ihren Wohnungen
hinsteren, höffen, haab und
guetteren zu Einem freyen
sicheren Schutz und Salua guar-
dia mahlen und anschlagen
Lassen, Und sie sich dessen
alles wie andere, so in Unserer
Und deß heilligen Reichs, Unserer
Erb königreich, fürstenthumb
Und Landen sondern gnad,
Verspruch, Schutz, Schirm, frey
sicherheit und klayd, auch von

Unß, Unsern Vorfahren am
Reich, Und Unserem Ertzhauß
österreich mit dergleichen
Salua guardia privilegirt
Und Versehen seind, solches alles
haben, gebrauchen und genießen
sollen und mögen, Von recht
oder gewohnheit, Von aller-
„männiglichen ohn Verhindert
Und, da auch Jemand sich gegen
diß Unser protectorium, Salua
guardia, schutz und schirm thätlich
Vergreiffen Und flüchtigen fueß
setzen wolte, soll derselbe nicht
allein in die poen von zweyhundert
marckh löthiges golts, Und Unser
kaiß: Ungnad ipso facto Ver-
„fallen, sondern auch gedachtem

Freyherren von Bertram dessen
Erben und Erbens Erben frey be-
-vor stehen, und erlaubt sein den
oder dieselbe ahn allen orthen
deß heil: Reichs, unsers König-
-reich und Erbländer, wohin
sie sich Saluiren, oder wo sie be-
-tretten würden, in krafft
dieses priuilegij nider zu werffen
und so lang anhalten zu lassen
biß er oder seine Erben deß
angesetzten poen falls und zuge-
-fügten schadens halber vollkom-
-mene Satisfaction empfangen
haben. Gestalt wir auch
einem jedwederen Magistrat
oder obrigkeit auß keiserlicher
macht ernstlich gebiethen
ermeltem freyherren von

dessen Erben und Erbens Erben
auf alle begebende fälle, alle
möglichste hülff und assistenz
zu leisten; doch soll gedachter
freyherr von bertram, seine
Erben und nachkommen, auch
einem jeden, so spruch und
forderung zu ihnen, oder
ihn einem hetten, umb solche
spruch und anforderung
ahn gebührendem orth Rechtens
statt thuen, und deme nicht
vor sein. Statuiren und wollen
dabenebens, daß dickernanter
Freyherr von Bertram, seine
Erben und Erbens Erben, dero
Underthanen, jetzige und khünfft-
-ige güther, wie die nahmen
haben, bey krieg und fridens

Salua guardia proboris Subditis und be-
-freyung von Seruis-
-gelter

zeiten, weder mit Ein quartier
noch auch marchirendem kriegs
Volck, wider Ihren willen Und
belieben ohn Unsern oder Unsern
nachkommen am Reich gnedigst
befelch und erstattung Fahrer
bezahlung der darreichenden
nothurfft, von niemand, wer
der Auch sey, oder auf was
befelch einer solches zu thuen
sich Understehen wolte nicht
beschwehrt, sondern dessen,
als auch von allem Servis gelt
Und Salgamo praestando, gäntzlich
befreyet sein und bleiben sollen.
Wir und Unsere nachkommen
am Reich, Und Unserem Löbl:
Ertzhauß österreich sollen und
wollen, auch hinfüro in Ewigkeit

gedachten freyherren von bertram
seine eheliche Leibs Erben und
derselben Erbens Erben bey
disen unseren Liebe vor be-
schribenen und nachfolgenden
gnaden, freyheiten, privilegien
und gerechtigkeit, auch allen
rechten steth und festiglich
handhaben, schützen und schürmen
auch darwider weder wenig
noch vil thuen, handlen, noch
außgehen lassen; also, daß
auch von unß und unseren
nachkommen am Reich, auch
unserem hauß österreich der
obberührten gnaden, freyheiten
und gaben gar keine widerrufft

Cassirt noch vernichtiget werden
mag, Und solle, sondern gäntzlich
Unser mainung ist, daß dise
privilegium dermassen kräfftig
sein solle, alß wer dasselbe
in allen Kaiserlichen rechten
einigleibt, Und von rechts oder
gewohnheit wegen gegeben
Doch die mässigung einer jeden
oberzehlten sachen die sie in
krafft distes Privilegy Uben
Und gebrauchen mögen, wolle
wür hiemit ihrem Verstand
Und dexterität befehlen, Und
ob disten zugegen von Uns
Und Unseren nachkommen
ins khünfftig auß Vergeß
Und Unwissenheit, alß in

andere Weeg Etwas Vorgenohmen
würde, so soll doch solches kein
krafft noch macht haben, besonders
daß jenige so wider diese Unsere
Concession in einige Weeg ver-
-standen werden kan, auß
Römß: Kayß: macht, Und in
krafft dieses briefs, jetzt als-
-dann, und dann als jetzt
aufgehebt, Cassirt, Vernichtet
abgethan, Und demselben
hiemit gantz und gar in all-
-weeg derogirt haben wollen.
Uber dieses setzen und ordnen
wir auß Römischer kayser-
-licher macht Vollkomenheit
hiemit wissentlich in krafft

diß brieffs, daß weder mehrgedachter
Constantin Freyherrn von Bertram
seine Erben und nachkommen Utri-
usque Sexus, noch derselben Ehe-
consortin, Witibe, diener, hauß-
gesinnt, Underthanen, leibeigene
Leüth, hindersäßen Zehend- Und
Zinßleüth, oder ihnen sonst zu ge-
wanth, so ihnen zugehören, oder
zu versprechen stehen derselben
weib, kinder, gesinnt oder leüthe
auch ihr aller Ehr, leib, haab und
guth, ligend und fahrend, umb
keinerley sach, spruch und an-
forderung willen, es treffe
ahn leib, ehr, schulden, haab und
güther, für kein gericht für ge-
haischen, geladen, noch daselbst
beklagt, oder ichtwaß wider sie

Exceptio ab externis judiciis pro se et suis subditis

ihre Ehr, Leib, haab und güter
gerichtet, geurtheilt, oder mit kummer
und arresten in keiner sach ohne
einige außnahmb verfahren
werden solle, in keiner ley weiß,
sonderen wer zu ihnen ins
gemein, oder ihr einen insonder-
-heit oder ihre haab und güther
einigen anspruch, klag und
anforderung hette, oder zuhaben
vermeinte, wer der, oder war-
-umb daß were, der oder die-
-selben sollen daß Recht gegen
obgemelten freyherren von
Bertram, oder seine Erben und
nachkommen, wie obstehet,
ohne alles mittell allein vor
uns und unsere nachkhommen

oder Unsterem und Ihrem kaiser-
-lichen Cammergericht im heilige
Reich aber gegen ihre diener
Und Underthanen allein ihne
Freyherren Von Bertram, oder
dessen Erben und nachkommen
(: als ihren ordentlichen herrschafft :)
oder dahin sie dieselbe zur recht
weissen und stellen würden,
gegen Ihren Underthanen, hinder-
-sessen, Leibaigenen und andern
Ihren zugehörigen und Ver-
-wanthen, und deroselben haab
und güther aber Vor dessen
gerichten Und stab = dahin sie
ohne mittell ordentlicher weiss
gehörig, Und sonsten nirgent
anders wohsuchen und fürnehmen

dahin sie auch ein jeder Richter
auf mehrgemeltes freyherrn
von Bertram, oder deßen Ehelicher
Leibs Erben, und derselben Erbens
Erben und nachkommen, ab-
-forderen, zu recht weißen solle
es wäre dan sach, daß dem kläger
auf sein ansuchen, daß recht
ahn den berührten orthe kund-
-lich versagt oder gefährlich
verzögert würde, in welchen
fall der oder dieselben alß-
-dann Recht suchen mögen
ahn denen Enden und gerichten
da es füglich und sich gebühret
wo aber darüber ahn einigem
Land- oder sonst frembten
Gericht einigerley fürladung

process, Urthel arresten oder
Etwas anders wider Vilge-
-melten freyherrn von Ber-
-tram, oder dessen Erben und
nachkommen alß ob lauth auf
ihrer aller diener, Underthanen
hindersässen, Leibeigene, Zue-
-gehörige, Und Verwandten
Ihr weib, kinder, auch derselbe
haab und güther erkandt, auß-
-gehen, und versprochen wurde,
von wem, oder in waß schein
es immer geschehe, solches alles
Und jedes soll gantz krafftloos
miltig, Unbindig, Und Untaug-
-lich, Und den fürgeladenen
Und beschwehrten, ahn ihren
Leib, ehr, Privilegien haab und

gütheren gantz Unschädlich, Un-
-verbrüchig und ohne nachtheil
sein. Wie wür dann auch
daß alles und jedes, so hierwider
fürgenohmen und gehandlet,
würdt, jetzt alß dann, und dan
alß jetzt von obbestümbter
Unser Kayserlichen macht
Vollkomenheit Und Rechten
wissen hiemit gantz und gar
aufheben, Cassiren, Und Ver-
-nichtigen, in krafft dises briefs
Ebenmäßig thuen wür auch
Vill gedachtem Constantin, Frey-
-herren von Bertram, seine Erbe
Und Erbens Erben noch weithers
diese besondere Kaiserliche
gnad, Und freyheit geben, daß

Privil: de non appellad.

keiner Ihrer Underthanen Und
Verwanthen, zumahlen alle hoch
und nidere standts Persohnen
sie seyen unter dero Gerichten
glait, forst, oder malefitzischen
obrigkeit Und Jurisdiction
gesetzt oder nicht, niemanden
auß genohmen, welche ahn ihren
Land= Und anderen gerichten
Recht zu suchen begehren,
auch activè Und passivè pro=
=cediren, von keinem bey= oder
Endlichen Urtheill Erkhantnuß
oder Decreten, so ahn ihren nidern
Land und hoffgerichten erkant
in Criminalibus gantz keine
In Civilibus aber, da die klage
Und haubtsach nicht über fünff=

„hundert goldgülden, Und darüber
wert were, so wenig ratione nul
„litatis, alß iniquitatis, weder ahn
Unß, Unsere nachkommen am
Reich, Römischen kaisern oder
Königen, noch Unser oder Ihr
Königlich Cammergericht nicht
appelliren, suppliciren, noch redu„
„ciren sollen noch mögen, Vilweni„
„ger einige auocationes caus„
„arum Vor Unß, oder anderen
wer die auch sein mögten, zue„
„gelaßen, noch Von Unß ahn
Unserm kaiserlichen hoff,
weder ahn Unserem Kaiser„
„lichen Cammergericht ange„
„nohmmen werden sollen,
in keine weiß noch weeg,

sondern dieselbe Urtheil, Erkandt-
-nußen Und Decreten gantz
kräfftig Und möchtig sein bleibe
Vollstreckt Und Vollzogen, Und
ahn gedachtes Freyherrn Von
Bertram oder deßen Erben
Und Erbens Erben inderen
auch hoff- Land- und andere
Gerichten Vollführt Und
procediet werden solle, wie sichs
gebühret, Von allermänniglich
Unverhindert. Und ob darüber
Von einem oder mehr Von einige
Urtheilen, die nicht Uber fünff-
-hundert goldgülden, wie ob-
-stehet, antreffen, welcher-
-gestallt oder Von weme
Daß beschehe, appelliet, suppli-
-ciet oder reduciet, Und derselbe

appellation, Supplication oder
reduction, eine oder mehr von
Uns, und Unseren nachkomen
oder Unseren Und derselben
kayserlichen oder Königlichen
Cammergerichten oder andern
frembden gerichten auß Un-
-wissenheit, Vergessenheit
oder auf Ungleichen bericht
ahn genohmen würden, so
setzen, ordnen, und wollen
wir doch, daß solches alles
dieser unserer kaiserlicher
begnedigung und freyheit
Unnachtheillig, Und Unab-
-brüchig, auch dieselbe appel-
-lationes, Supplicationes Und
reductiones, Und was darauf
gehandlet und fürgenommen

gantz krafftloos, Untauglich
Und nichtig sein solle; welches
wür auch alles und jedes von
obberührter Unserer kaiser-
-licher macht Vollkomenheit
Und rechten wissen, jetzo als-
-dan, und dan als jetzo Un-
-tauglich erkennen, erklären
aufheben, vernichten, Und
Cassiren in der allerbesten
form Und maße, alß wür
daß thun mögen Und sollen,
auch dessen allen, unangesehen
Vilgedachter freyherr von
bertram, dessen erben Und
Erbens Erben sich diser unserer
freyheit und Kayserlichen
begnadigung zugebrauchen

macht und gewalt haben, solche
Urthel, die also fünffhundert
goldgülden, wie obbegriffen
berühren, zu vollziehen, und
ferner, wie sich nach rechtlicher
ordnung gebühret, zu handlen
und zu vollführen, von aller-
männiglich unverhindert
alles bey poen in disem
privilegio begriffen.

Graff und herrschafftē außer und in dem Reich zubesitzen sich von denselben zu-nennen und deren wappen zuführen

Nebendeme, was vorgeschrib-
worden, thun und geben
wir offtgedachtem Constan-
tin Freyherren von Bertram
noch diese besondere gnad und
freyheit, also und dergestalt
wan Er, oder seine Eheliche

Leibs Erben, so wohl im heiligen
Römischen Reich, alß auch andern
Unsern Erb Königreichen, fürst-
-thumben und Landen, durch
den seegen Gottes, über kurtz
oder Lang, entweder durch
kauff, wechsel, Erbschafft,
oder in andere Redliche weeg
wie und auf was weiß
daß geschehen kan oder mag,
/: welches wir Ihnen auß Kais-
-erlicher macht vollkomentlich
wissentlich und wohlbedächt-
-lich vergönnet und zugelassen
haben wollen: / eine oder mehr
graff oder herrschafften, wo
die gelegen sind ahn sich bringen
und würcklich possediren würd

daß sie dieselben ohne männliches
wer der, oder die seind, ein stand
irrung einspruch oder verhinder-
-nus geruhiglich innen haben
possediren und besitzen, auch
bis alß dann gegen uns, unsere
nachkommen, und sonst jeder-
-männiglichen graffen oder
herren, auch gräffinen und
frauwen, von, zu, oder auff
denselben graff: oder herrschafften
nennen, schreiben oder heißen
und nicht allein deroselben
titul, sondern auch stand session
und wappen führen und
gebrauchen sollen und mögen
Ihnen auch solcher titul, auß

allen Unsern Und Unsrer nach-
-kommen am Reich, auch Unsers
Löbl: Erzhauses österreich Cantz-
-leyen, auch sonsten von Jeder-
-männiglich ahn allen orthen
Und enden, in allen und Jeden
Geist= Und weltlichen geschäfften
Und sachen gegeben, Und sie von
allermänniglich Unverhindert
darfür gehalten, geehrt, genent,
-erkennt, titulirt Und geschriben
werden, gestalt ihnen Uber
solches dan auch aller der
Jenigen Privilegien, Regalien,
recht und gerechtigkeiten, Vorgang,
stand, Ehr, würde, Vortheill
praeeminenz, Sessionen, stimm

alt herkommen, herrlichkeiten
prærogativen in Reichs=Crais=
=tägen Und anderen Versamb=
=lungen, Zoll, accisen, mauthen
Und Müntz=probationen Und
allen anderen nichts ausgeschloß
so bey solchen graff= oder
herrschafften hergebracht, und
die vorige possession gehabt
in aller gestallt und maße
alß ob derselbe titul, stand
Und wappen von vorigen
Inhaberen auf sie kommen
Und gefallen weren, würck=
=lich zugebrauchen vergönnet,
auch krafft dißes zugelassen
sein solle, wan sie über kurtz

oder Lang begierde, gewonen, im
heiligen Reich, oder Unseren Erb-
-königreichen, fürstenthumben
Und Landen ein oder mehr neue
sitze oder schlösser, so sie also Er-
-bauten, oder sonsten Erkauffte
oder Redlich überkommen
bey Ihren Jetzigen nahmen
bleiben, oder dieselben fallen
Lassen, Veränderen, Verkehren,
oder gar abthuen und dieselbe
Statt, sitze und schlösser ihren
selbsteigenen Willen und ge-
-fallen nach bevestigen, mit
Mauren und graben Umbfang
andere neue zunahmen schöpfen
Und geben, sich darnon und
darzu nennen und schreiben

Und solche neue zunahmen, in
allen und jeglichen Ihren reden,
schrifften, tituln, Insigeln,
handlungen Und geschäfften
nichts außgenohmen, allein,
oder mit Ihren jetzigen zunahmen
gegen männiglich gebrauchen
sollen Und mögen, Un Ver-
-hindert allermänniglich.

Ferner haben wir auch dem
wohlgebohrnen Unserem Und
deßreichß lieben getreuten
Constantin Freyherrn Von Pruil:
Bertram Und dessen ältesten Eudendi
sohn Und also fort und fort monetae
dem primogenito diese besondere
Gnad gethan, Und freyheit geben

thun und geben die auch von Königl:
kaiß: auch Königlicher und Lands
„fürstlicher Macht, vollkomen„
„heit wissentlich in krafft
dißbriefft, also, daß Er und
seine nachkommen deßnahmen
und stammen von bertram
wie obgehört, wan Ihnen solches
über kurtz oder lang gelegen
und gefällig, in ihren herrschafften
und gebiethen, so sie jetzo haben
oder khünfftige zeit überkommen
ein Müntz-statt bauwen und
aufrichten lassen, und darin
durch Ihre Ehrbahre redtliche
Müntzmeister, die sie zu einer
jeden zeit darzu verordnen
allerley guldene und silberne

Müntz Soeten, klein und groß
in allermaß es unsere und
deß heiligen Reichs Müntz-
edict Und ordnung zu last,
Und andere, so auß Unsern
oder unserer Vorfahren
Kaiserlich, Königlich oder
Landsfürstlichen begnadung
zu müntzen macht haben,
mit Umbschrifften, biltnußen
wappen, Und gepräg auf
beyden seithen müntzen und
schlagen lassen, damit treu-
lich gebähren, handlen sollen
und mögen von allermän-
niglich Unverhindert, doch
sollen alle guldene und silb-
erne müntzen, die sie, wie

obstehet, schlagen und müntzen
Lassen, Von strichmadel, korn,
schrot, gran, gehalt, werth und
gewicht, Vorberührter unser
Und deß heiligen Reichs, auch
anderer unserer Erbkönigreich
Fürstenthumb und Lande /:
darinn dergleichen müntzen
geschlagen werden :/ Müntz
ordnung gemeß, und nicht
geringer sein, auch wan wür
oder Unsere nachkommen
khünfftig über kurtz oder
Lang wegen der Müntz
änderung Und anderer ord-
-nung fürnehmen, geben
und machen würden, derselben
sollen gemelte freyherren Von

Bertram, sich alßdann auch ge-
-meßhalten.
Wür thun und geben auch mehr-
-genantem Constantin frey-
-herrn von Bertram, und
nach Ihm seinen Erben, wie
mehrmahls verstanden diße
hernach beschribene gnad und
freyheit, daß so offt es sich be-
-gibt, Ihrer Underthanen Einer
oder mehr Mann: oder weibs
Persohnen, ohne ordentliche testa-
-mentliche disposition mit tod
abgehen solten, und daß auch
auß der verstorbenen freünt-
-schafft kein so nahent verwanther
vorhanden were, der vermög
Rechtlicher ordnung ab intestato

Privil: occupandi bona sine haerede morientium

zur Succession gehörte, sie alsdan
derselben hinderlassenen haab und
güther, ligend und fahrent, wie
die nahmen haben mögen, auch
wo und welcher orthen und
enden die gelegen seind, für Ihr
eigene güther zu sich nehmen
und nach Ihrem willen und
gefallen darmit zu handlen
alß wan Ihnen dieselben
von Ihren nechsten bluts freind
erblich anerstorben were,
guthfug und macht haben
ohne männiglichs verhinder-
-ung.

Wer dises haben wür auch
Ihme Constantin Freyherrn

Priuil: vt bona in ipsorum Dominijs ad Fiscum Imper: deuoluta ipsis cedant.

Von Bertram, seinen nachkombe
Und Erben, wie obgehört diße be-
sondere gnad gethan, Und ihnen alle
Und jegliche Lehen und aigene
stuckh, haab und güther, ligende
Und fahrende, wie die genant
werden, nichts davon außgenohmen
so in ihren jetzigen und khünfftigen
Herrschafften, hohen und nideren
gerichten Und gebiethen gelegen
Und durch absterben, oder miß-
handlung Und Verwürckung
der jenigen die sie inngehabt Und
besessen oder in andere weeg, wie
sich daß zu tragen oder begeben
mögte, erledigt, Unß Und
Unsteren nachkommen verfallen

oder durch rechtmessige Erkantnuss
oder Erklärung der acht, auch sonsten
von acht, oder auss gewohnheit und
altem herkommen Confisciert und
zustehen würden gnädiglich gegeben
und zugestellt: Und thuen dass
hiemit von Römischer Kaiserlicher
und Landesfürstlichen macht voll-
-kommenheit, wissentlich und in
krafft dises brieffs, was wir
und unsere nachkommen Ihnen
von rechtswegen oder auss gnaden
daran zugeben und zustellen
haben und mögen. Und meinen
setzen und wollen, dass sie solch
obbestimbt verfallen: Und Con-
-fisciete Lehen haab und güther

von Unsert: Und Unserer nach-
-kommen wegen einnehmen
inhalten, Und zubesserung ihrer
Lehen, wie Lehens recht ist,
Und dan mit den aigen, alß
den andern ihren aigenen güther
handlen, thun und Lassen sollen
Und mögen, von Uns und Unsere
nachkomben Und sonst aller-
-männiglich Unverhindert

Priuil: impon-endi ac-cisas.

Eben mäßig gönnen Und geben
wir auch Vilgemeltem Con-
-stantin Freyherrn von Bertram
seinen Erben, und Erbens Erben
diste gnad und freyheit daß sie
in Ihren Märckten, flecken

Und dörfferen ein zimlich ungelt
aufsetzen, Und dasselbe von wein
bier, meth und aller anderen
getränckh, so außgeschenket
wirdt einnehmen, Und zu mehr-
-ung ihres nutz- und einkommens
wenden; darzu auch neue offene
wirthß- und Gasthäußer, Ta-
-bernen, schenckstätt, backh- Und
brauhäußer, badstuben, schmitten
Cramläden, und sonsten alle Und
jede andere ehehafftinen, wie die
Immer genennet werden können
desgleichen auf ihren grunden Und
boden neue mühlen, schwaigen, schäf-
-ereyen, auch neue weyer, fischgrube
Und waß ihnen dergleichen gefällig

Priv: Ta
nas Adi
candt

bauen, ahn= Und aufrichten, Und
solche tabernen Und schenckstätte
zue ewigen Zeiten mit gastung
weinschencken Und allen anderen
getränck Und brod belegen
auch mit Redlichen ordnungen
gewohnheiten Und nothürfftigen
sachen versehen, solche selbst zue
haben, nutzen, niesen Und ge-
brauchen, oder Umb zimblichen
Zinß Und gült verleihen, Und
zue solchen tabernen, schenckstätte
backh= Und brauhausseren und
allen anderen so oben vermeldet
alle Und jede freyheiten, privilegien
Recht und gewohnheiten haben
gebrauchen und geniessen sollen
Und mögen, alß anderen so da

„selbst herumb dergleichen haben,
Und sich deren von recht oder ge-
„wohnheit gebrauchen Und ge-
„niessen mögen, von allermänig-
„lich Unverhindert.

Desgleichen, ob sich Uber kurtz oder
Lang zu trüge, daß in angeregten
ihren jetzigen oder khünfftigen
obrigkeiten Und gebiethen einig
bergwerck sich erzeigen Und er-
„öffnen würden, sie tragen
gold, silber kupfer, bley Und
ander ertz oder Metall, daß sie
dieselbe bergwercke underst
mit denen metallen allen Und
jeglichen zu jeder zeit selbst oder
mit sambt anderen gewercken

Jus mineralium

bauben, auch derohalben gewöhnliche
Und billige ordnungen Und
Statuten aufrichten, machen Und
halten mögen, wie bergwercks
recht und gewohnheit ist, Und sich
derselben bergwerckh, ertzt und
metallen, so sie also finden Und
erbauen werden, mit allen
Und jeglichen derselben Recht
gerechtigkeit Und nutzungen,
Es seind zehend fürkauff gericht
obrigkeit Und herrlichkeit, Ver-
„mög der recht darin und dar-
„über begriffen, sambt allen
Und jeglichen Lehen Und aigen
stückhen, haab und gütheren,
Ligenden und fahrenden, nichts
aust genohmen, so in sein freyherrn

von bertram, seiner Erben und
nachkommen, herrschafften obrig-
keiden und gütteren, so sie jetzt
haben und khünfftiglich überkomen
durch absterben, mißhandlung oder
verwürckung der jenigen, so sie
innen gehabt, oder in andere weeg
wie die nahmen haben rechtmeßig
erlediget werden, und wir oder
unsere nachkommen, oder unser
Cammer oder Fiscus darahn haben
möchten, gebrauchen, nutzen und
nießen, auch wie und unsere
nachkommen sie dabey geruhiglich
bleiben lassen und hand haben
schützen, schürmen, und ihnen daran
keinen eintrag thuen, noch zurthuen
gestatten sollen und wollen

in keinerley weiß noch gestallt;
welches alles wir dann auch auf
die verborgene schätz, sie seyen von
geld, metall, kleinodien, gold: und
silber geschirr, verstanden, und
gleiches recht darüber hiemit ertheilet
und gegeben haben wollen.

Privil: wochen und Jahr-märck auff zu-richten

Wir gönnen und erlauben auch
mehr genantem Constantin Frey-
herrn von Bertram, und nach
ihm seinem ältisten ehelichen
Leibs Erben von Römischer Kayß
und Lants fürstlichen macht voll-
komenheit, rechter wissenheit
und zeithigem rath in krafft diß-
briefs, daß sie in allen jetzigen
und khünfftigen ihren obrigkeiten

herrschafften und gebiethen, ahn einem
oder mehr orthen und enden Ihnen
darzu gefällig alle wochen auf
bestümbten tag einen oder mehr
wochenmärckt, deßgleichen ahn
denselben orthen, auch zu bestümbten
zeiten deß Jahrs, so Ihnen am ge-
fälligsten und gelegensten seindt
einen oder mehr Jahrmärckh mit
so Vill tägen vor und nach, alß sie
vonnöthen achten, und für guth
ansehen werden, aufrichten, und
hinfüro zu ewiger zeit haben und *
halten, auch sie alle und jede
Persohnen, die solche Jahr- und
wochenmärckt mit ihren gewerben
kauffmannschafften, handlen
haab und güetteren besuchen, oder

in andere weeg zu freyen feil-
kauff kommen, dahin und davon
ziehen, Und so lang sie auf den-
selben woch- oder Jahrmärcken
sein werden, alle gnad, freyheit
sicherheit, glaith, schirm, recht, ge-
rechtigkeit Und guth gewohnheit
haben, sich deren freyen, gebrauchen
Und geniessen sollen Und mögen
wie andere, so wochen und Jahr-
märcke im heiligen Römischen
Reich, auch Unseren Erb König-
reich, fürstenthumb und Landen
haben, gebrauchen und geniessen
Von recht oder gewohnheit.
Damit auch mehrgedachter freyh:

Von bertram Und dessen Erben, wie
obgehört, sich dißfahls einer Er-
-götzlichkeit zu erfreuten haben
geben wir Ihnen diße Voll-
-kommene macht und gewalt,
daß sie von allen und jeden
auf den Märckten verkauffte
sachen nach gelegenheit der wahren
wie die nahmen haben, eine sichere
Pfenning, wie in den reichß Und
anderen stätten, Marcken Und
flecken brauchig und herkommens
ist, nutzbarlich einfordern Und
erheben mögen; doch Uns, Und
dem heilligen Reich, Und sonst
anderen ahn ihren rechten Und
Gerechtigkeiten Unvergriffen

Und unschädlich.

Weither thun und geben wür
Vorgedachtem Constantin frey-
herren von Bertram, dessen Erben
Erbens Erben und nachkommen
Diese besondere gnad und freyheit
wan und so offt sich zutragt und
begibt, daß in ihren herrschafften
güthern und gebiethen, einer
oder mehr Underthanen nit
weither bey: oder under ihnen
wohnen, sondern seines bessern
nutz wegen ahn anderen orth
zuziehen willens, von dem oder
denselben soll gemelter freyherr
von bertram oder seine Erben
und Erbens Erben ein nach
gelegenheit ihres vermögens

Priuil: auff ein- und abzug- gest ab- zuforder

gebührlich, Und der orthen Und
Landsarth gebrauchigen ab-
-zug, Nach steür Und Leibtheill
gleichfahls Von den Jenigen
Die sich Von Einer anderen
obrigkeit mit fürzeigung,
glaubwürdigen scheins ihres
abschydens nähister herrschafft
zu ihren Underthanen machen
Und bey ihnen häußlich Under-
-werffen, Und nider thuen
wollen, ein Einzug gelt Ein-
-zuforderen macht haben.

Jus: asyli

Ferner geben wir Ihm Con-
-stantin Freyherrn Von Bertram
diste hernachfolgente besondere
gnad und freyheit, daß Er

Und seine Eheliche Leibs Erben
Und derselben Erbens Erben
in und auf ihren Schlösseren
Und Wohnungen so weith sich
deren begrifft Und einfang
mit hausseren, häfen, gärthen
Und anderen Zugehörigen
erstrecken, die sie jetzt haben
oder ins khünfftig mit recht-
-mässigem Titul Uberkomen
werden, alle und jede todt-
-schläger und dergleichen Un-
-sichere Persohnen und miss-
-thäter /: doch offene Mörder
Und die jenigen, welche jemand
fürsetzlicher mörderischer weiss
entleibet hetten, ausgenohmen :/
enthalten, hausten, höfen, atzten

tränken Und gemeinschafft mit
Ihnen haben mögen, nach Ihrer
nothurfft willen und wohlge-
-fallen, daß auch solche tod-
-schläger, oder dergleichen Un-
-sichere Personen daselbst Jahr
Und tag freyung haben Und
weder mit noch ohne recht von
Einiger obrigkeit darauß ge-
-nohmen werden mögen; Je-
-doch, wo nach verscheinung obbe-
-nanten Jahr Und tags: Zeith
Jemand gegen solchen rechtens
begehren würde, soll bemelter
Constantin freyherr von bertram
seine Erben und Erbens Erben
wie obstehet, entweder selbst

Vn verzüglich, was sich den rechten
gemeß gebühret, ergehen und
widerfahren, oder sie der obrig-
keit darunter solche entleibung
begangen, auf derselben begehren
jedoch gegen genugsamer reuers
daß solche abfolgung ihme frey-
herren von bertram, oder
seinen erben, und erbens erben
ahn ihrer Jurisdiction, Gottes-
mäßigkeit, hohen und nieder-
gerichten gantz vnpreiudicirlich
und vnnachtheilig sein solle,
zu recht folgen zu lassen
schuldig sein. Es solle auch ge-
nanten freyherren von
bertram, seinen ehelichen

Leibs erben, und derselben Erbens
Erben, und den Ihrigen, solche
entthaltung und gemeinschafft,
auch wan dieselbe auß erst ge-
-nanten ihren gebiethen, schlösseren
wohn- und freyungen, wie es
sich begeben möchte, hinweg,
und entgegen kommen, wie vor-
-berührt, und sonst gar keinen
schaden bringen, noch gebehren.
In keine weiß noch weeg.

Wir thun und geben auch mehr-
-gedachtem Constantin Freyherrn
Von Bertram seinen Ehelichen
Leibs Erben, und derselben Erbens
Erben und nachkommen diste
besondere gnad und freyheit

Priuil. ratione Iudaeorum

daß sie auf allen Ihren Graf-
und herrschafften, Stätten, märcken
und flecken, so sie jetzt bereits
besitzen, oder ins khünfftig über
kurtz oder Lang in dem heilige
Römischen Reich, wie auch unsere
Erbkönigreichen, fürstenthumbe
und Landen, durch kauff Erb-
schafft, tausch oder durch andere
Rechtmessige mittell an sich
bringen werden, nicht allein
Juden aufnehmen, und halten
mögen, sondern auch, daß nach
eröffnung, publicirung und
verkündigung dieser unserer
freyheit, kein Jud oder Jüdin
deß offtgemelten freyherren

von Bertram, seiner Ehelichen
Leibs Erben, Und derselben Erbens
Erben dieneren aigenen Leüthen
hindersässen, Underthanen,
Zugehörigen, Lehen Leüthen
Und Verwanthen, noch auch ihre
weiberen kinderen, ehehalten
dienst bottten, und hauß ge-
-sindte, weder auf ligende
Unbewegliche, aigene bestand
oder Lehen, noch auch auf fahrende
Und bewegliche güther, noch auch
auf andere Underpfandt, brief,
oder Verschreibung, noch auch
auf ihren traut und glauben
weder mit, oder ohne wuecher
weder wenig oder Viel, ohne

gedachtes Freyherren von Bertram
seiner Erben, und Erbens Erben
Vorwissen und erlaubnuß
nicht Leühen oder Vorstrecke
auch mit Ihnen nichts tauschen
wechslen, noch einige anleihungs
oder andere Contract, wie die
Nahmen haben mögen, benant,
und unbenant, (: ohne allein
was zu täglicher nahrung
und nothurfft von fahrender
haab umb bahres gelt Er-
-khaufft würde, auch die freye
aufrichtigen handtierungen
und Commercien in den freye
offenen messen und Jahr-
-märcken außgenohmen :)

weder mündlich noch schrifftlich,
heimblich noch offentlich, umb
was sachen daß were, oder sein
mögte, nicht eingehen, noch auch
solches anleihens getroffenen
Contract, obligation und hand-
lungen halben, so nach publicatio
dister unserer freyheit, ohne vor-
wissen und bewilligung ge-
dachten freyherrens von bertram
seiner Erben und Erbens Erben,
wie obstehet, gemacht worden,
unangesehen ob dieselben mit
handgegebener treut und glaube
auch geschwohrenen ayd bestätiget
weren, vor unsern und deß
heiligen Römischen Römischen

Reichs Hoffgericht, Cammer Land-
-noch einigen anderen gerichten
nichts fürforderen, beklagen
noch ichtwaß auf solch der Juden
fürforderen und klagen Er-
-kandt gerichtet, noch ge Ur-
-theilt werden, auch in solchen
Contracten, obligationen und
Verschreibungen gar kein Ver-
-borgener list oder betrug, oder
ob daß darleihen durch eine
dritte Persohn, alß durch einen
Christen beschehe, oder sonsten
ander betrüglicher schein, wie
deren Etliche in unsern und
deß heiligen Reichs ordnungen
und abschieden, absonderlich
deß fünffzehenhundert ein

Und fünfzigsten Jahrs außge-
-trucket, Und wie die Immer
genennt werden möchten, nicht
gebrauchet, oder fürgewendet
werden, Und da deme zuwider
gehandlet, die Juden daß haubt-
-guth deß dargelihenen Und
außgezehlten geldes sambt
daraus folgender schuld Ver-
-würcket und verfallen haben
auch solches Willgenanten frey-
-herren von Bertram, seinen
Erben, und Erbens Erben zu-
-stehen und ohne Verhinderung
bleiben, darzu auch welche
Juden Und Jüdinen von der
Herrschafft, darunder sie gesessen
auch auf Vilgedachtes freyherren

Von bertram, seiner Erben und
Erbens Erben ansuchen, erfordern
Und mit anzeigen oder Under-
-schidlichen darthuen, was seine
Deß Freyherren Von bertram
seiner Erben, und Erbens Erben
~~ansuchen, erfordern Und mit~~
~~anzeigen oder Underschidlichen~~
~~darthuen~~ diener, eigene Leüth
Lehenleüth, hindersässen Under-
-thanen, zugehörige und Ver-
-wanthen ihnen Von dato dißer
Unserer Kaiserlichen freyheit
schuldig, Und was sie derohalben
für Versprochene, zugesagte
oder Verschribene Pfändte oder
Underpfandt haben, und darumb
genugsambe brieffliche Urkhunde

vorlegen, davon abschrifften geben
und folgen lassen werden, dieselbe
Juden oder Jüdinen, alß dan von
solcher verschwigener schult wegen
nicht mehr gehört noch zugelassen
auch gedachter freyherr von bertram
seine Erben und Erbens Erben
den Juden oder Jüdinen nichts
darüber weder wenig noch vill
zu bezahlung solcher verschwigenen
schulden erfolgen lassen, sondern
solches alles verwürcket, und ihnen
heimbgefallen einziehen und
behalten sollen, und so darüber
oder darwider, auf der Juden
oder Jüdinen anruffen gedachtes
freyherren von bertram, seiner
Erben und Erbens Erben, diener

Und aigene Leüthe, hindersässen
Underthanen, zugehörige Und
Verwandten, ahn Unsern Kaiser-
lichen Cammer gericht, Hofgericht
zu Rothweil, oder einig Land
oder anderen gerichten berührter
sachen halber fürgeheischen Und
daselbst ichts wider sie, ihr Leib,
haab und güther gehandlet proce-
diet, gerichtet, oder geurtheilt
wurde oder wo auch mehr ange-
rezter freyherr von bertram
seine Erben und Erbens Erben
diener eigene Leüth hindersässen
Und Underthanen, zugehörige
Und Verwandten, wie obstehet,
auf der Juden, oder Jüdinen
geschwinde einführen sich in

einige Vergleich begeben, Und
dister unsterer, oder anderer gnad
Und freyheit, ausserhalb offt Er-
-nantes freyherren Von bertram
seiner Erben und Erbens Erben
Vorwissen, gunst und bewilligung
Verziehen würden, in wasschein
oder weeg dass geschehe, sollen
doch solche Contracten, Verschreib-
-ungen Und Verzichte, dister
Unsterer freyheit ohne allen
nachtheill oder schaden bringen,
Und gebehren sonderen dieselbe
alle und jede, wie die genannt
gantz Und gar Untauglich, nichtig
Und krafftloss, Unbindig, todt
und absein Und bleiben, auch

Von männiglich in= Und außerhalb ge-
-richts darfür gehalten, Und offt ge-
-dachter freyherr Von bertram, seine
Erben, und Erbens erben derselben
Diener, aigene Leüthe, Lehen Leüthe,
hindersässen, Underthanen zuge-
-hörige Und Verwanthen, Und der-
-selben haab und güther, Ligend Und
fahrende, solcher processen halber
durch die Juden oder Jüdinnen
erlangt Und außgebracht weder
mit oder ohne recht, Von Jemanten
nicht angelangt, bekümmert beschwehrt
noch beschädiget werden dan wir
daß alles und Jedes derentwegen
inner= Und außerhalb Rechtens
sich zu behelffen haben, Und für-
-bringen mögte fürnemblich
aber in der Juden gemeine Und

sonderbahrer freyheiten, so sie deme
zuwider, Jetzo, oder noch in khünfft-
-iger Zeith, von Uns und Unseren
nachkommen am Reich erlangen
Und außbringen, so vil die hier-
-wider seind, oder verstanden werden
mögten, nichts außgenohmen, zue
gleicher weiße, alß ob solches hierinn
von wortt zue worth geschriben
Und außgetruckt were, von König,
Kaiserlicher macht, vollkomenheit
hiemit in krafft diß briefs, Jetzt
alß dan, Und dan alß Jetzt aufge-
-hebt, Cassiet abgethan Und ver-
-nichtet haben wollen Und darzue
wo vill gedachtem Freyherren
von bertram, seinen Erben Und
derselben erbens Erben, dieneren

eigenen Leüthen, hindersässen
Underthanen, zugehörigen Und
Verwanthen einem oder mehrern
nach Verkündigung dister Unserer
Freyheit, obgehörter massen
durch einen Juden, oder Jüdin
nichts geliehen, oder fürgestreckt
würde, dass derselbe Jud oder
Jüdin, so offt sie, Freventlich
hierwider theten, zehen marckh
Löthigen golds Unst Und Unsern
Nachkommen am Reich, in Unser
Und des Reichs Cammer Unnach-
lässig zu bezahlen Verfallen
sein sollen.

Weither thun und geben wir

obgedachtem freyherren von
Bertram, seinen Erben und Erbens
Erben, diese fernere gnad und
freyheit, daß sie für und für
auf allen ihren gründen und
boden alle hohe und nidere ge-
-jagte und waydwerckh
haben und sich derselben, so
offt sie gelüstet, gebrauchen,
auch auff denselben Mühlen
mit allen zugehörungen, alß
mit laithung deß wassers
auf die Mühlwerck, weege,
steege, darzu und darvon, sambt
allen anderen zugehörungen
so zu aufrichtung neuwer
Mühlen nothürfftig seind, In-
-massen, alß ob solches alles mit

weithern und mehrern worten,
puncten und articuln klärlich und
eigentlich hierin begriffen, wer
aufrichten und bauen, und auf
solchen Mühlen allerley getraide
Mahlen, holtzschneiden, schleiffen
Poliren, Pleyen, öhl und pulfer
machen, auch allerley Eisen und
Messingt trott oder wieren
Zihen, und bereiten Lassen, und
sonsten die nach ihren nothdürfften
willen und wohlgefallen ge-
brauchen und geniessen. Deß-
gleichen, daß sie auf jetzt berührten
ihren gründen und böden, neue
häuser, höff und güther, wan
und so offt ihnen beliebt, bauen
und aufrichten mögen, welche

höffe oder güther, auch die angeregte
mühlen dan allezeit mit den Jus
Marcken, flecken, dörffern oder Venandi
güttern, in deren bemarckung
sie dan liegen werden, allgemein
Recht, mit holtzung, weyeren,
wässeren, fischereyen, Mähren,
Mosten, trucken und nassen,
wiessen, wayden, Vihegang,
und allem anderen, nichts auß-
genohmen, wie daß genennt
oder geheissen werden mag, haben
und gebrauchen, und von denselben
Märcken flecken, dörffern, güthern,
oder obrigkeit derselben, und sonsten
allermänniglich, ohne alle verboth,
hinder- oder beschwehrung, darzue
gelassen werden wollen.

Uber dißes, Und damit daß Ubell
gestraffet, Und gemeiner nutz
erhalten werde; so haben wir
Privil: auß wohlbedachtem muth, guthem
hochge- zeithigen Rath Und rechtem wißen
-richt, Ihm Constantin, freyherren von
stock und Bertram, seinen ehelichen Leibs
Galgen Erben, Und derselben Erbens
auf- Erben, zu allen ihren graffschafft
-zurichten Herrschafften, stätten, schlößern,
Marcken, flecken, dörfferen
Und gebiethen die sie jetzo haben
oder khünfftig auf waß weiße
Und wege es geschehe, mit rechtmeß-
-igem titul Uber kommen
möchten, eine gemeine Jurisdiction
Und gerichts Zwang, auch alle
hohe und nidere gericht gegeben

Und in denselben graffschafften
Herrschafften, stätten, schlösseren
Märcken, flecken, dörfferen
Und gebiethen, wie obsteht, ein=
oder mehr hochgericht, stockh und
Galgen aufzurichten Und zu=
„halten, auch dero belieben und
gelegenheit nach ein= oder mehr
obrigkeit oder Ambtmänner
Und dazu bedürfftige persohnen
ahn Ihre statt zu setzen Und
zu verordnen, gegönnet Und
erlaubt Und den bann daselbst
über das bluth zurichten, gnedig=
„lich zugestellet. Gennen, geben
verleihen und erlauben Ihm
freyherren von Bertram, seine
Ehelichen Leibs Erben, Und derselben

Erbens Erben für und für solches
alles von Römischer Kaiserlicher
auch Königlicher und Landes-
-fürstlicher macht, wissentlich
in krafft dist briefs, also, daß
nun hinfüro Er und seine Erben
innhaber der Graffschafft und
Herrschafft, schlösser, stätte, flecken
dörffer und gebieter ahn den
Enden und orthen, da ihnen
daß am füglichsten ist ein oder
mehr ordentlich gemein gericht
durch sich selbst ihre gesetzte
obrigkeit, Ambtmänner,
oder sonsten einen oder mehr
seiner under Richter ahn statt
seiner, mit so vill Erbaren
Männeren, so Er oder sein Ambt-

„mann Und Underkichter darzu
nutzlich und tauglich zu sein be-
„dunken, besetzen, Uben, halten
Und gebrauchen, Und daselbstumb
alle und jegliche burgerliche
Und peinliche sachen, Uberfahrung
mißhandlungen, Malefitz Und
Uberrettungen nichts außge-
„nohmen, Es seyen güther, so
dahin gehören, geldt, schulden
pochen, straffen, freuel Und
buessen, Landts Verweisung,
Leibs straffen, auch umb Leib
Und Leben Und alle Persöhnliche
Und andere fälle, so merietmixti
jmperis, oder sonsten einer ge-
„meinen Und schlechten Jurisdiction
oder gerichts zwang seind, oder

erachtet werden, klagen, gericht-
-lich procediren und verfahren
erkennen, und urtheill sprechen
und dieselbige Exequiren, und
dann in den gemelten graff
und herrschafften, stätten, schlösern
Märcken, flecken, dörfferen
und deren zue gehörungen
gebiethen und verbiethen, poen-
-fall, buest, groß und klein
freuel, wie der orthen Landts-
-Lauffig und brauchig seind,
und sie jederzeit vor billich
und guth angesehen werden,
aufsetzen, straffen, und damit
alles das handlen, thun und lassen
das sich in solchen Gerichten

gebühret, auch in allen burger und
heimlichen sachen und fällen, gute
satzung, ordnung und Statuten
denen gemeinen rechten, Und
Unseren Und deß heiligen Reichs
ordnungen gemeß die so kräfftig
sein, alß ob sie von Uns oder
Unseren nachkommen, aufge-
richt und gesetzt weren, setzen
machen, aufrichten, Und die
nach gelegenheit der Zeit Und
Lauffen, so offt es die nothurfft
erfordert, widerumb Ihres
gefallens aufheben, änderen
besseren, oder gantz abthuen,
auch die berührte pöen fälle
buß und freuel einbringen

mögen, von Allermänniglich un-
verhindert; Und sollen alle und
jegliche, so daselbst gesessen, dar-
under oder darzu gehörige oder
sonsten underthürfflich werden
verpflicht sein, solchem gerichts
zwang folge zuthuen, gehorsamb
und gewärtig zu sein, daß auch
der gedachte freyherr von bertram
seine Erben und Erbens Erben
Inhabere der vorgedachten graff
und herrschafften, stätten, schlösser
Märcken, flecken, dörfferen
und gebiethen in denenselben
ahn ein- oder mehr orthen
ihres gefallens und der nothurfft
nach, halß-Gericht, stockh und

Galgen aufrichten und daß bluth
zu richten, gebrauchen und denen
Ehrbahren tauglichen Persohnen
die sie zu einer jeden Zeit dar-
zu geschickt und nutz zu sein
bedunken, ferner zu richten be-
fehlen, und daß alßdan dieselbe
verordnete Persohnen oder Ihre
Ambtleüthe nach übelthätigen
verleümbten Leüthen die sie
in denselben graff- und herr-
schafften, stätten schlösseren Märcken
flöcken und dörfferen und der-
selben bezirch und gebieth,
betretten und begreiffen,
gefänglich annehmen und dieselbe
auch andere Missethäter, so von
anderen orthen und Enden

außerhalb derselben bezirckh
daselbsten zu berechten und zu be-
straffen, geführt oder geant-
wortet werden, auf vorgehende
genugsame Indicia oder Über-
zeugnus peinlich fragen, und
auf jedes selbst bekantnus
oder offenbahre Verhandlung
nach deß heiligen Reichs Recht
und Löblich wohlhergebrachten
gebräuchen und gewohnheiten
offentlich Richten und straffe
Lassen sollen und mögen, ohne
jedermänniglichs irr- und ver-
hinderung, doch, daß gemelter
Freyherr von Bertram, seine
Erben und Erbens Erben

innhabere der berührten Kraft
und herrschafften, stätten, schlösser,
Märck, flecken, Und dörfferen
Von Ihren Ambtleüthen, Und
denen sie angeregten bann be-
fehlen werden, gewöhnlich gelübt
Und ayd aufnehmen mit dem
bann über daß bluth zu richten
zu handlen, und zu vollfahren,
alß gleich Unpartheyische Richter
gegen dem Armen alß dem
Reichen, Und dem Reichen, alß
dem Armen, Und darinnen
nicht ansehen weder Lieb, laid,
gut, gab, gunst, forcht, freünd-
schafft, feindschafft, noch sonsten
kein andere sach, dann allein
Gerechtes Gericht, alß sich gebührt.

Und sie gegen Gott dem allmächtig
am jüngsten Gericht verant-
worthen wollen, getreülich und
ungefehrlich.

Wir geben auch mehrgedachtem
Constantin Freyherrn von Ber-
tram seinen Erben und Erbens
Erben, noch diese besondere gnad
und freyheit, daß sie sambt alle
ihren dienern, auch anderen
mit sich führenden sachen und
zugehörungen, wie die nahmen
haben, im heilligen Römischen
Reich, auch unseren Erbkönig-
reich, fürstenthumben und
Landten, aller orthen zu wasser
und Land, frey und ohne ab-

Mauth- und Zoll Freyheit

-forderung einiger mauth, zolls
brückh: oder werckgelts und
anderen auflagen wie die
jetzo oder khünfftig genennt
werden mögen, passiet und Re-
-passiet werden sollen, doch den
jenigen, so darwider bereits
einig Special Privilegium
inhanden, ohne praejudiz nach-
-theill und schaden.

Ius Investi-endi

Vber solches haben wir bemelt
freyherren von Bertram
und nach ihme seinen ehelichen
Mannlichen Leibs erben, und
so fort, wie obstehet, diese be-
-sondere gnad gethan und
-freyheit gegeben; thun und

geben ihnen dieselbe von Römischer
Kaiserlicher macht vollkommenheit
hiemit wissentlich in krafft
dieß brieffs, also, daß sie nun
hinfüro alle und jegliche Edle,
Rittermäßige und andere
Lehen und afferlehen, geistliche
und weltliche, wie die genent
oder geheißen werden, nichts
außgenommen, noch hindange-
setzt, und sonderlich die von
ihren herrschafften, schlösseren
gerichten und gebiethen, so sie
von unß und dem heiligen
Reich oder anderen haben, oder
hinführo überkommen und er-
kauffen, oder in andere weeg
ahn sich bringen werden, zu Lehen

Rühren, geistlichen und weltlichen
Personen zu Lehen, Und after-
Lehen, Leihen, Vid Von allen den-
selben Lehenmannen, Lehenpflicht
Und ayd, wie sich gebührt, nehme
auch gewöhnliche Lehenspflicht
Und gericht halten mögen, Und sie
die Lehenmänner ohne alle Ein-
oder wider Red, Verhinderuns
oder behelff, solche Lehen Von
Ihnen Empfahen, Und Ihnen
darüber, alß ihren Lehenherren
gewöhnliche Lehenspflicht Und
ayd zu thun schuldig sein sollen,
Und wo dieselbe Lehenmänner
solches in gebührender Zeith nicht
thun, und sich deß wiederen
oder außflucht suchen würden

daß dardurch, ihre Lehen und Lehens
gerechtigkeit verfallen und ver-
würcket sein, auch Er Constantin
Freyherr von Bertram oder dessen
nachkommen, wie oben Lauthalß
Lehen herren dieselbe Lehen zur
mehr: und besserung ihrer Lehen
und güttter einziehen und be-
halten, oder ferner ihres gefallens
wan und wem sie wollen zur-
verleihen macht haben sollen;
ob auch dister unsere freyheit
und begnadigung einige gemeine
geist- und weltliche oder Lehen
Recht, gesatz, ordnung, Statuten,
freyheiten, alt herkommen
und gebrauch zu wider wer-
oder verstanden werden mögten

denselben allen, Und darzu in-
sonderheit der Rechten und ge-
bräuchen die mitbringen, daß
Ein Lehenherr sein Eigenthumb
ohne Verwilligung seines Lehe-
manns in andere Personen
mindern standts nit Veränderen
möge, Und daß also die Lehen-
mannen, Von einem Lehenherrn
mindern standts dan der Vorig
Lehenherr gewesen ist ihre Lehen
zu empfangen nicht schuldig
sein sollen, wie auß Rechtem
wissen gäntzlich derogiert haben
wollen, erstatten und erfüllen
auch hiemit alle und jegliche
mängel und gebrechen, wie die

Erscheinen Und erfunden würden,
setzen, ordnen, und erklähren
daß wider solches alles, wie
oblauthet, gar nichts, wie daß
erdacht, Verstanden, außgelegt
Und fürgeben werden mögte,
gebraucht noch zugelassen
werden solle, noch möge, alles
Von obbestümbter Römischer
Kayserlichen macht Voll-
-komenheit, Und in krafft diß
briefs.

Privil. trans-
-uendi

Zu dem thun Und geben wir
auch Villgedachtem Freyherrn
Von bertram, seinen Männlich-
Ehelichen Leibs Erben, Und
derselben Erbens Erben die

gnad und freyheit, daß sie von
allerhand priuilegien instru-
-menten, Vrkunden, brieffen
und schrifften, wie die nahmen
haben mögen, da sie von Jemand
derohalben ersucht würden
ein- oder mehr Transumpt nach
dieselben Vidimiren und unter
ihrem auffgetrückten oder
anhangenden Insigeln au-
-thentisiren sollen, und mögen
welchen transumpten und
Vidimusen auch allenthalben
in- und außer gerichts voll-
-kommener glaub gegeben
werden soll, in allermaß, als
ob sie von Einem Churfürst

fürsten, Prelaten, grafften oder
anderm stand deß Reichs Lands
oder gericht vidimirt und au-
thentisirt weren.

Also zu noch mehrerem
gezeugnuß, glauben und
gedächtnuß unserer kayser-
lichen sonderbahren gnad da-
mit wir offt genanten
Constantin Freyherrn von
Bertram genaigt seind, haben
wir Ihme, und nach seinem
tödtlichen hintritt, dessen man-
lichen ehelichen primogenito
und so fort der primogenitorum
primogenitis in infinitum
diese besondere gnad gethan

Privil: ædificandi Castra et Forta-litia et denomi-nandi

freyheit geben und zugelassen
auch dessen vollkommene macht
und gewalt gegönnet, wan
sie über kurtz oder lang be-
-gierde gewinnen, im heilligen
Römischen Reich, oder unserer
Erb Königreich, fürstenthumb
und landen ein- oder mehr
neüte sitz oder schlösser zue er-
-bauen, daß sie dieselben sitz
und schlösser ihrem selbst willen
und gefallen nach bevestigen
andere neue adelliche zunahmen
schöpfen und geben, sich davon
und darzu nennen, schreiben,
und solche neüte zunahmen
in allen und jeden ihren reden

schrifften, titulen, Insiglen Hand-
-lungen, und geschäfften nichts
auß genohmen, allein, oder mit
Ihren Jetzigen Zunahmen ge-
männiglich gebrauchen sollen
Und mögen, Unverhindert
allermänniglich.

Und damit offt gemelter Con-
-stantin Freyherr von Bertram Privil. Castrensi
oder dessen Eheliche nachkommen
Und Erbens Erben der primo-
-genitur nach, wie obstehet, zu
Einem Jeden solcher neuw Er-
-bauteten erkaufften, oder
sonst Redlich überkommenen,
oder ahn sich gebrachter schlössern
Und sitzen, mit sonderbahren

gnaden fürgesehen seyen, so geben
wir Ihnen Jetzo alß dann, Und
dann alß Jetzo, alle und Jegliche
freyheit, herrlichkeit, geiaidt,
fischwaidt, gut gewohnheit, Recht,
Vortheil, Statuten Und gerecht-
-igkeiten, damit andere der-
-gleichen fürnehme ständt zu
ihren schlösseren, sitzen und
hausseren derselben orth Und
Ende von Unsern Vorfahren
am Reich, auch anderen Unseren
Erbkönigreichen, fürstenthumb
Und Landen begnadet, begabt,
Und deren im gebrauch seindt
Er freyherr von bertran —
Und dessen primogeniti, primo-
-genitus, wie obstehet Innhabere

derselben schlösser oder sitz sollen
Und mögen sich auch deren hinfür
in Ensigkeit ihrer nothurfft nach
Ihrem gefallen allermassen
alß ob die alle mit sondern Und
Lautheren worten hierin von
articul zu articul eigentlich
specificirt, außgetruckt Und
begriffen weren, treuben, ge-
brauchen, Und geniessen.

Jus Primogenituræ

Und damit so wohl mehrge-
dachten Constantins freyherrliche
alß seiner zubey brüderen
Frantz Wimanden Und Raban
Herrmannen, Edler herrn stamm
von bertram, auch nechst Gött-
licher Verleihung zu stets
wehrenden Zeiten bey bestendigen

wohlwesten Und aufnehmen
auch stether Ruhe und friden,
sambt denen dabey interessirten
Landen Und Underthanen Umb
so Vil mehr erhalten bleiben
hergegen allen besorgenden
gehässigen Zwytracht, Irrung
Und anderen schädlichen Zerrütt-
-ungen Verderben und Unheyl
so beedes, herrn Und Underthanen
auß spalt- und theillung der
graff- Und herrschafften Zuge-
-warthen, wie bey Villen
fürsten thumben Und Graff-
-schafften die Erfahrung leider
öffters, alß guth ist, an tag geben
thut, so weith möglich Vorge-
-bauet werden möge, Alß
thun wir bey demselben daß
Jus primogenituræ eventualiter

einführen, Und dister brief
gnädigst einverleiben, falls
Gott der Allmächtige Ihn
Constantin Freyherren Und
sie frantz ubinanden Und Ra-
ban herrmann Edle herren
Von bertram mit mehrere
ehelichen Leibs Erben Mann-
lichen geschlechts beseligen
solte, daß sie alßdan ein
Jeder Under den seinigen
oder sie selbsten Undereinand
krafft diß briefs macht Und
fueg haben solle, besagtes Jus
primogenituræ Under den-
selben zu ordnen Und auf-
zurichten, also und dergestalt
daß alsdann solches in allem

kräfftig, gültig und unhinder-
treiblich sein solle, alß ob solches
von worth zu worth hierinn
inseriret, ein verleibt und ge-
schriben were; und thun solches
auß Kayserlicher macht und
hoheit hiemit in krafft diß
brieffs wissentlich, in bester
form, maß und gestallt
wie solches von recht und
billichkeit, auch unser und
deß heilligen Reichs üblichen
gebrauch und gewohnheit
wegen beschehen soll, kan od
mag, Confirmiren, und in
allen seinen puncten und
Inscrieten clausuln Corro-
boriren und bestättigen.
Wir haben auch ermelten

Constantin freyherren, wie
auch dessen obgedachte brüder
Und deren Erben und nach-
-kommen dieste besondere
gnad gethan, und freyheit
gegeben, daß, im fall sie der
allmächtige Gott über kurtz
oder Lang, ohne hinderlaß-
-ung Ehelicher Mannlicher
Leibs Erben, Von dißer Zer-
-gänglichen welt abfordern
solte, sie fueg und macht
haben sollen, Ungeacht, obgleich
ein= oder mehr töchter Vor-
-handen weren, einen jeg-
-lichen auß dem geschlecht
deren Von bertram, oder
wan auch deren keine mehr

im leben weren, jemand andere
wen sie hierzu am besten quali-
ficirt befinden, und ihnen be-
liebig, per vltimam volun-
tatem seu inter viuos quo-
cunqz modo zu adoptiren und
zum erben zu instituiren
und einzusetzen, auch demselben
solchen freyherren titul sambt
allen desselben praeeminenz
ehr und würdigkeit, auch dem
ob inserirten grossen Palati-
nat und allen in disem Diplo-
mate vorgeschribenen und her-
nachfolgenten priuilegijs, keines
ausgeschlossen, zu testiren und
zu verschaffen, welcher hernach
solchen titul und würde an sich

Priuil: adoptandi quo ad propria familia

nehmen, Und denselben nebens ihre
Wappen Und kleinod haben, führen
Und behalten, auch mit seinen
Ehelichen Leibs Erben Und nach-
-kommen Mann- Und frauwens
persohnen sich dister Unsterer
Vorangezogener gnad Und frey-
-heit gebrauchen solle und möge.
Jedoch solle mehrgedachter frey-
-herr Von bertram, dessen
Erben und nachkommen den
Jenigen so sie ins khünfftig
zu adoptiren Und zum Erben
instituiren gesinnen, Uns
Und Unsteren nachkommen
am Reich, Vorher nahmhafft
zu machen schuldig und Ver-
-bunden sein.

Erb: Verbrüderung

Damit aber offtberührter Constan-
tin freyherr, Und dessen obbesagte
Vier brüder, Ignatius, Wilhelm
Heinrich, Frantz Wiinand Und Raban
Herrmann Edle herren Von bertram
noch Umb so Vilmehr Verspühren
mögen, wie gnädig und wohl-
meinentlich wir deren aufnehmen
Und beständige Erhaltung ihres
stammens und nahmens zu be-
fürderen Verlangen, so Verleihen
Und geben wir Ihnen offtgemelten
fünffbrüderen Und respective
deren ehelichen Descendenten Man-
lichen geschlechts sambt Und sonders
zu Ewigen Zeiten, auch noch diese
freyheit Und macht, daß sie oder
Ihre Mannliche Erben Und Erbens

Erben in infinitum Undereinand
über Ihre Jetzige Und Künfftige
so Wohl in Unseren Erbkönig
reichen Und Landen, alß dem
heiligen Römischen Reich gelegene
gütter Eine Erb Verbrüderung
Erbeinigung Fidei Commiss: oder
sichere und beständige ewige pacta
familiæ aufrichten, Und darin
abreden und Vest stellen, wie nicht
weniger in ultimis voluntatibus
disponiren Können und mögen
daß sie Jetzige und künfftige gütter
deß Jenigen oder der Jenigen
freyherren oder Edlen herren Von
bertram, welcher oder welche ohne
eheliche mannliche Leibs Erben
absterben würde oder würden,
auf einen anderen freyherren

oder Edlen herren von bertram
allein erblich fallen solten; Aller-
-massen wür dan bereits in
eventum Krafft dises brieffs
mit wohlbedachtem muth, gutem
zeitigem Rath, und Rechtem wissen
solch under Ihnen fünff gebrüdern
oder Ihren respective Ehelichen
mannlichen Leibs Erben, und
mannlichen Erbens Erben frey-
-herren und Edlen herren von ber-
-tram, jetzt oder ins künfftig
auffrichtende Erb-Verbrüderung
Erbeinigung Fidei Commiss: und
pacta familiae durch Letzte willen
seu voluntates ultimas quales-
-cunqs, quocunqs modo, et qui-
-buscunqs solennitatibus factas.

in allen ihren punctis et clausulis,
alß ob sie allhie von wortt zu
wortt inseriret weren, auß Kaiß
„erlichen macht dergestalt bestätt„
„iget bekräfftigt und confirmiret
haben wollen daß, wan denen
vltimis voluntatibus, Krafft
deren solche Verbrüderung, Erb„
„einigung, fidei Commissa und
pacta familiae solten aufge„
„richtet werden, ratione Solen„
„nitatum etwaß abgehen
würde, wir dasselbe per pleni„
„tudinem potestatis Caesareae für
Suppliret und ersetzet haben wollen
und zwar also, daß wan deß
gedachten Constantin freyherren
von bertram, freyherren stamm

absterben solte, dessen freyherrliche
würde und dignität sambt allen
in disem Diplomate verlihenen
ob und unden beschribenen privi-
legien, freyheiten, rechten und
prærogativen, alß dann zugleich
auch auf den jenigen Edlen herren
von bertram fallen sollen, wor-
auf dessen güther durch dergleich
Erb verbrüderung, fidei Comiss
pacta familiæ und letzte wille
fallen würden, wie wir dan
auch sie obberührte frey- und
Edle herren von bertram krafft
dises unsers briefs und In-
dults so vil dergleichen auf-
richtungen solcher verbrüderung
Erbeinigung und pactorum fa-
miliæ belangt, ahn keine Lands-

„fürstliche Statuta patriarum Con„
„suetudines aut leges gebunden
sondern davon befreyet haben
wollen.

Priuil: vt non vsus non præ judicet

Damit auch offtgedachter Con„
„statin Freyherr von Bertram
seine Erben und Erbens Erben
all- und jeglicher oben und
nachgemelter begnadigungen
freyheiten, prærogatiuen und
fürsehungen desto kräfftiger
und würcklicher auch ohne
einige anfechtung und einrede
unzerbrochen frey geniessen
und gebrauchen möge, so habe
wir Ihnen ferner diese nach„
„folgende Gnad, aus eigener

bewegnus, Rechtem wissen Und
kaiserlichen macht Vollkomen-
-heit gegeben und mitgetheilt
thuen auch solches hiemit in
krafft diß brieffs, also, daß
in Ihrer aller Und eines Jeg-
-lichen Under Ihnen insonder-
-heit gefallen, willen und
macht stehen und bleiben solle,
wan, Und zur waß Zeit, über kurtz
oder Lang, sie sich obgemelter Und
nachfolgender begnadigungen
in allen Und Jeglichen stücken,
versiculen, puncten Und articulen
keinen außgenohmen, sammentlich
miteinander, oder in Einem allein
oder mehreren, Und in welchen
stücken, puncten, versiculen, arti-
-culen insonderheit Underschidlich

Und würcklich zugebrauchen, an-
„fangen oder aber ob sie solche Uns-
„ere begnadungen bey Ihnen Un-
„geöffnet Und Ungebraucht, so
Lang es Ihnen gefällig, in dem
gantz keine Zeit außgeschlossen
behalten und Vernfahren wollen
Und so sich begibt über kurtz oder
Lang, daß nach der Zeit und dato
ob begriffener Unserer kayß-
„erlichen begnadigungen der
bemelte Freyherr Von bertram
seine Erben und Erbens Erben
wie obstehet, sich deren Unser
Kaiserlichen gnad Und freyheit
in einem oder mehr puncten
versiculen, stücken und articulen
entweder durch stillschweigen
oder offentlich auß gutem

wollen nicht gebrauchen, oder auch
gleich wider diste unsere be-
-gnadigungen in einem oder
mehrerem selbst dass wider-
-spihl thuen, handlen, auch dass-
-selbe wider alle diste unsere
begnadigungen zu geschehen
annehmen und bewilligen
würden, zu einem oder mehr-
-mahlen, und so offt dass geschehe,
dass doch solches alles ihnen so wohl
ahn denen nachgelassenen als
unnachgelassenen puncten, und
articulen dister begnadigung
und freyheiten oder da sie gleich-
-fahls darwider gehandlet und
bewilliget hetten, gantz unnach-
-theillig und allerdings unschädlich
sein

sondern sie sich, wan und so offt
Ihnen daß gefällig und gelegen
sein wirth, widerumb allen-
-thalben, und in allen dingen
von neuem, aller derselben
unserer begnadigungen kräfftig
und würcklich brauchen sollen
können und mögen, in aller
gestallt und maß, alß ob zu vor
darwider nichts gehandlet, zu-
-gelassen, noch bewilliget, sondern
solch unsere freyheiten alle und
jede widerumb von neuem
von uns, oder unseren nach-
-kommen ihnen gegeben und
zugestellt weren worden
die wir Ihnen auch in allen
solchen fällen, so offt sich die be-
-geben, widerumb von gantz
neuem von worthen zu worthen

wie dieser Unser Käyserlicher be-
„gnadigungs brieff Vermag, jetzt
alsdan und dann alß jetzt kräfftig-
„lich und in aller gestallt, alß ob
mir darwider gehandlet geschehen,
oder etwaß bewilliget worden
were, zugestellt, gegeben, mitge-
„theillet, und aufgerichtet, auch der-
„selbe von Unß oder Unseren
nachkommen am Reich Römischen
Käysern und Königen über
kurtz oder lang, weder gantz, oder
eintheil es sey in wenigen oder
in Villen umb einigerley Ur-
„sachen willen wie die auch ge-
„nannt und erdacht werden
mögten, aufgehoben oder cassiet
werden, sondern Vest, beständig

Und Ungeschmälert bleiben solle,
wollen auch, daß ahn dem allem
Ihnen weder Verschein- oder Ver-
-streichung Zehen oder mehr Jahre
Und Zeit auch sonsten einige andere
handlungen oder Ursachen dar-
-durch außerhalb dister Unserer
begnadigung die freyheiten Un-
-würcklich Und Unkräfftig ge-
-macht werden mögten, gantz
keiner schaden, nachtheil noch einige
schwächung oder bekräfftigung
dister Unserer freyheiten bringen
sollen, könne noch möge; dan
wür solches auß Vollkommenheit
Unserer Kayserlichen macht
aufgehebt, auch derselben hiemit
gäntzlich und gar derogirt haben wollen

Wir haben auch Vüllgemeltem Con-
-stantin Freyherren von bertram
dessen Erben und Erbens Erben
diste besondere gnad und freyheit
gegeben, daß so offt sie sich dister
Unser begnadigung und freyheit
aller oder einer oder mehr puncten
oder articulen gebrauchen, oder
da ihnen solches darzu bringen und
fürzuzeigen mit- oder ohne Recht
auferlegt wurde, alsdann solchen
disten Unseren gantzen begnad-
-igungs brieff, noch sonst ein
mehrers oder anders daraus
fürzulegen oder zueröffnen
nicht schuldig sein sollen dan allein
den Anfang ungefehrlich distes
Unsers brieffs, und darnach den

Priuil: v
integrum
priuilegiū
edere non
sit opus

Jenigen oder mehr puncten Und
articuln darauf sie sich beziehen
oder gebrauchen wollen auch daß
Datum dißes Unsers Kayser-
lichen brieffs, und nicht weithers
Denen auch alßdann geglaubt
darauf gerichtet, Und gehandlet
werden solle nicht anderst noch
minder alß dem original
brieff selbst, Unverhindert
männiglichß.

Und dieweil Vilgenanten
Constantin Freyherrn Von
Bertram seinen Erben Und
Erbens Erben, disen Unsern
freyheit-begnadigungs- Und
freyherren brieff, so offt sie
dessen in Einem oder mehr

Privil. vt
Credatur
etiam tram-
uptis privil.

puncten Und stücken zu gebrauch
nothürfftig, gefährlichkeit deß
weegs, oder anderer Ursachen
halben über see oder Land zu-
führen, sorgsamb, beschwährlich
Und gefährlich sein mögte; so setzen
ordnen und erklären wir, daß
denen vidimusen Und Transumpten
Von dem gantzen Innhalt solches
freyheits- und begnadigungs
brieff, oder einer oder mehr Clau-
sulen Und articuln darin be-
griffen, Und dan eines fürsten
Prelaten, grafen, freyherren, statt
Land- oder eines anderen gerichts
Insigel besigelt oder aber eines
Notarij der legalis ist, in beysein
zuvey glaubhafften persohnen

Collationiret, mit seinem Zeichen Und
hand Underschrifft fürbringen, Und
anzeigen, so Vihl glaubens geben
Und darauf auch die abschrifft
die fürters Von denselben vidi-
-musen oder transumpsten ge-
-nohmen, geglaubt werden, auch
in- oder ausserhalb gerichts
Und rechts alle krafft und macht
haben, Und gegeben werden
solle, alß den original brieffen
deßgleichen auch nicht weniger
in dem fall ob disser begnadigungs
brieff etwa durch Langwirigkeit
der Zeit ahn buchstaben, geschrifft,
pergamen, siglen Und anderen
abgängig, löcherich, durchbrunst,
oder sonsten Verderben, oder

Ihme freyherren von bertram, seinen
Erben, Erbens Erben und nachkommen
gar entwendet, abhändig gemacht,
oder verlohren würde, in waß
gestallt solches geschehen, sollen
die obgemelte abschrifften, vidi-
-musen und transumpten
kräfftig sein macht und glauben
haben und behalten, und darauf
ahn allen Enden und orthen
gehandlet und vollfahren werden
alß auf desselben original
brieff, getreulich und ohne ge-
-fährde.

Wir geben auch ermeltem Con-
-stantin, freyherren von bertram
seinen Erben und Erbens Erben

zur würcklicher Vollziehung solcher
Unsterer Priuilegien, diese be-
sondere gnad einen oder mehr
Unser und deß heiligen Reichs
Churfürsten, fürsten fürst-
mäßigen Prelaten, grafen
freyherren, stätte und gerichte
die zu Ihrem gefallen zu Er-
wöhlen haben zu Conseruatorn
Schirm und Schutzherren, in allen
deßhalben fürgekommenen
fällen zu ihren Kayserlichen
Commissarien, Executorn
und Schiedts Richteren, die auf
Ihr ansuchen /: wie wir dann
Ihnen dessen hiemit Vollkommene
macht und gewalt geben :/
gebiethen, verbiethen, exequiren

Priuil: eli-
gendi man-
tentores
priuilegi-
orum.

vollziehen, handlen, und alles daß
thuen, so wir selbsten alß Römischer
Kayßer in solchem zu würcklicher
vollziehung und handhabung vor-
ermelter privilegien thuen
würden, sollen oder mögten
ohne männiglichß verhinderung
eintrag oder widersprechen
oder aber, da gemeltem freyherrn
von bertrain, seinen erben
und erbens erben mehr gelieben
gelegen sein und gefallen wolte
die verbrecher und verwürcker
dißer unser Kaiserlichen be-
gnadigung und freyheit, in einem
oder mehr stücken in andere
weeg oder vor anderen ihnen
gefälligen gerichten anzulangen

Und zu beklagen oder allein Umb
die Verwürckte poen fäll, büesten
straffen Und erklärung der-
selben Von Uns selbsten, oder
Unsere nachkommen am Reich
Römischen Kaysern Und König
oder anderen Unseren Und der-
selben Unserer nachkommen
am Reich Cammergericht durch
sich selbst, oder Unsere kaysterlich
Fiscal für zunehmen Und zu-
rechtfertigen, daß alles wollen
wir dem freyherren Von
bertram seinen Erben und
Erbens Erben zu wohlgefallen
willkhur und wahl heimbge-
stellt haben.

Ferner thun wir gedachten

Privil: ne opus sit Con„firmati„one pri„vilegiorum

Constantin freyherren von bertram
dessen Erben und Erbens Erben
diese weithere gnad, daß ihrer keiner
in Ewigkeit einigerley Confir„
„mation oder bestättigung dieses
Unsers ihnen gegebenen privilegij
von unseren nachkommen Römischen
kaysern und Königen zu suchen
oder zu nehmen nicht schuldig,
sondern wir mainen, setzen
und wollen in krafft dis briefs
daß die Privilegia, gnaden gaben
und verleihungen hierin begriffen
zu jeder zeit über kurtz oder
lang in Ewigkeit so kräfftig
sein und würckhung haben
sollen alß wären die von einem
jedwederen unseren nachkommen
Römischen kaysern und königinen

auf den anderen sonderbahr in allen
Rechtförmblichen Clausulen
aufs beste bestättiget, Und
bekräfftiget, alle freyheiten
Rechte gerechtigkeit gebrauche
Und gewohnheit so darwider
sein möchten hindangesetzet
Und annulliret.

Und gebiethen darauf allen
Und jeden Churfürsten, fürsten
geistlichen, Und weltlichen
Prelaten, Graffen, freyen
Herren, Ritteren, Knechten
Landmarschallen Landshaubt
„Leüthen Landt Vögten, haubt
„Leüthen, Vitzdomben, Vögten
pflegeren, Vernbesseren, Ambt
„Leüthen Landt Richteren

Schultheissen, burgermeisteren
Und sonderlich allen hoffrichtern
Lantkichteren, freygraffen,
Stuelherren, Freyschöpffen, West-
-phälisch- Und anderen Kichteren
Und Urthelsprecheren, Kichteren
Käthen kundigeren der wapffen
Ehrnholden, Persevanten, burger
gemeinden, Und sonst allen
anderen Unseren Und deß
heilligen Reichs, auch Unseren
Erbkönigreich, Fürstenthumb
Und Lande Underthanen Und
getreuben, waß würden
standts oder westens die seind
Ernstlich und Vestiglich mit
Disem brieff, Und wollen
daß sie offt genanten Constantin

Freyherrn von bertram, dessen
Eheliche Leibs erben, und derselben
Erbens Erben, Manns und frauen
Persohnen, für und für in Ewige
Zeit freyherren, freyinnen, frauen
und frauklein schreiben und nennen
Ihnen auch den titul und praedi-
cat Wohlgebohrn, geben, wie
nicht weniger dessen vier ge-
brüdere, offtberührte Ignatium
Wilhelm, heinrich, frantz Wincand
und Raban herrmann Edle herren
von bertram und deren respective
Eheliche Leibs Erben Manns und
frauen Persohnen für und
für in Ewige Zeit Edle herren
frauen und frauklen schreiben
nennen, Ihnen auch den titul

Und praedicat Edell geben, Und
sie allerseits respective für
freyherren, Und freyinnen Edle
herren, frauen Und fraulein
achten, erkennen, ehren und
halten, darzu aller gnaden
freyheiten, Ehren, würden
Vorstands Vortheil, Recht und
gerechtigkeit, wie andere recht-
"gebohrne allte freyherren,
freyinnen, Edle herren, frauen
Und fraulein geruhiglich frey
gebrauchen und geniessen lassen
hierwider nicht thun, noch daß
Jemand anderen zu thuen gestatten
in keine weiß noch weeg, alß
Lieb einem Jeden sey Unser
Und des Reichs schwehre Ungnad

Und straff, Und darzu ein poen
Namblich zweyhundert Marck
Löthiges Golts zu vermeiden
die ein Jeder, so offt Er frey-
-entlich wider einigen obinse-
-rirten punkten, sambt und
sonders etwas zuthuen oder
zu verhengen sich Understunde
Uns halb in Unser des Reichs
Cammer Und den anderen
halben theil Vilgenannten
respective freyherren, Und
Edlen herren von bertram
deren Ehelichen Leibs Erben
Und derselben Erbens Erben
Manns- und Frauen persohnen
Unnachläßig zu bezahlen
verfallen sein, auch nichts
desto minder dieselbe alle

Und jede bey oberzehltem Ihrem
ehrenstand, auch Ihnen ertheilten
Kaiserl: König- und Landsfürstl:
gnaden, gaben, privilegien,
würden, Recht und gerechtigkeiten
verbleiben, Und von Uns Und
Unsern Nachkommen am Reich
Römischen Kaysern Und Königen
würcklich und kräfftig jedesmahl
geschützet und gehandthabt werden
sollen. Und dises ist Unser be-
„ständiger ernstlicher gnedigster
will und mainung; dessen
zu wahrer Urkund haben
wir Unsere Kaiserliche güldene
Bullam ahn disen brieff hange
Lassen, der geben ist in Unserer

statt wien den anderten tag Mon-
-ats May nach Christi Unsers
Lieben Herren und seligmachers
gnadenreichen geburth im sechs-
-zehenhundert sechs- und achtzigsten
Unserer Reiche des Römischen
im acht und zwantzigsten, des
Hungarischen im ein und dreyßigsten
Und des böheimbischen im dreyßig-
-sten Jahre.

Leopoldt.

Leopoldt Wilhelm
graff zu Königseckh

L: S:
app:

Ad mandatum Sac:ae Cas:ae
Maiestatis proprium

Caspar Florentz Consbruch.

Lieber Cantzler von bertram,
Ich hab von langen Jahren
Und bereits meiner Kayl: wahl
hero Und von anfang Jetzt noch
wehrenden Reichs tags da Ihr
daß Chur Mauntzische Reichs und
Churfürstl. Collegial Directoriū
geführet Und mir über die
damahlige Reichsgeschäfften fast
täglich mündliche relation
erstattet habt, wie nicht wenig
er in Underschidlichen ahn mich
Und anderwertig Verrichteten
ansehentlichen gesandtschafften
Kayl: Commissionen, Reichs
deputationen, Chur und ober-
Rheinischen Conventen, allianzen

fridens und andern wichtigen
handlungen und geschäfften,
worzu ihr euch nun von fünff
Ertz Cantzleren und Churfürsten
zu Mäuntz bist anjetzo als geheimer
Rath und Cantzler zu deren
völliger vergnügung und ge-
dachten Ertzstiffts mehrern
Uffnehmen und frommen wür-
dig und Rühmlich habt gebrauchen
Lassen, Euere gegen mich und
mein Ertzhaust nicht weniger
das heyl: Römi: Reich tragende
underthenigsten eüffer und de-
votion, zumahlen aber auch bey
vorigen frantzösischen und dem
wider den Erbfeind des Christ-
lichen nahmens den türcken

annoch wehrenden schwehren krieg
geleistete hoch ersprießliche treue
Dienstten zu meinem sonderbahr-
gnedigsten gefallen so vullfältig
verspüret, daß ich es gegen euch
und die euerige mit Kayl:
gnaden nach und nach zu er-
widern wissen werde.
Damit ihr aber underdessen
auch ein beständige zeugnus
all solcher euwerer ansehentlicher
verdiensten zu euwerer und der
Eurigen ewigen löbl: nachschumb
hinderlassen könnet, hab ich, wie
wohl Ihr auß einge zogener
modestiē euch höherer ehren
zu entschlagen vermeinet

auß meinem selbst eigenen
gdsten dankhnehmigen antrib
Und miltigkeit, Euch und Euere
descendenten alß ohne daß auß
Vralten burgundischen Ritter-
-lichen geschlecht herstammend,
auß deß H. Römp: Reichß Ritter-
-stand, in deßselben freyherren
stand mit dem grossen Pallatinat
Und ehrenwortt Wohlgebohren
Euere Vier brüder aber nemb-
-lich meine Käthe Ignatium
Canonicum deß Dombstifftß
zu Lübeckh, Und Wilhelm hen-
-richen dechanden deß Collegiat
stifftß zu Kerpen, wie auch
meinen Käth Und geheimen

Reichs Secretarium frantz Wimanden
Und deß Churfürsten zu Maintz
Ldt Hoff Rath Und gesanden zu
dem noch Wehrendem Reichstag
zu Regenspurg Raban hermann
alle deß H: Römp: Reichs Ritter
Von bertram alß ahn deren
Ungeänderten devotion Und treuen
diensten, Ich ebenfalls bißhero
einen sonderbahren gdsten gefallen
getragen hab, in den Edlen herren
stand mit dem praedicat Edell
gnädigst erhebt, Und darüber daß
gewöhnliche Diploma zu Verfertig
gehöriges orths anbefohlen; Und
Leb hingegen der gdsten zu Ver-
sicht, Ihr werdet nicht weniger
alß gedachte euere brüdere wie

bißhero also noch ferner in alle
vorfallenden gelegenheiten euere
treüe diensten Wunderdrossen
Continuiren und dardurch an-
-laß geben, euch mit ferneren
Kayl. gnaden miltigist anzu-
-sehen, womit ich euch anbey wohl-
-gewogen verbleibe, geben in
meiner statt Wienn den andern
May Anno sechzehenhundert
und sechst und achtzig.

Leopold.

Dem wohlgebohrnen Unserm
und des Reichs lieben getreuen
Unsers lieben Neuen des Chur-
-fürsten zu Maüntz Lbd. geheimen Rath
und Cantzleren Constantin freyherrn
von Bertram.

115

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

HOFBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

115 + [illegible] 1 Lef. 20 x 15,5 cm.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 x 15,5 cm.

Copyright 4/1999 YxyMaster GmbH www.yxymaster.com
VierFarbSelector Standard - Euroskala Offset

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg